

**Erläuternder Bericht  
zur  
Totalrevision  
des  
Gesetzes über die Förde-  
rung der wirtschaftlichen  
Entwicklung im Kanton  
Graubünden**

Oktober 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>3</b>
1.1 EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG.....	3
1.2 HEUTIGE MASSNAHMEN .....	3
<b>2. STANDORTFÖRDERUNG IM INTERNATIONALEN UND NATIONALEN VERGLEICH</b> .....	<b>4</b>
2.1 TOURISMUSFÖRDERUNG IM BENACHBARTEN AUSLAND.....	4
2.2 STANDORTFÖRDERUNG IM NATIONALEN UMFELD .....	6
<b>3. SCHWERPUNKTE DER REVISION</b> .....	<b>8</b>
3.1 GRUNDSÄTZE UND FÖRDERINSTRUMENTE.....	8
3.1.1 Im Allgemeinen.....	8
3.1.2 Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen .....	9
3.1.3 KMU-Förderung (Zusatzbürgschaften).....	10
3.1.4 Verfahrenskoordination.....	10
3.2 INNOVATIONSFÖRDERUNG .....	12
3.3 GEMEINDEN UND REGIONALE ENTWICKLUNG .....	15
3.3.1 Gemeinden .....	15
3.3.2 Regionalentwicklung und NRP.....	16
3.3.3 Dezentrale Besiedlung.....	17
3.4 TOURISMUS .....	18
3.4.1 Touristische Beherbergung .....	18
3.4.2 Weitere Tourismusförderung .....	19
3.5 EINZELBETRIEBLICHE FÖRDERUNG (KMU).....	20
3.6 WEITERE MASSNAHMEN .....	21
<b>4. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>22</b>
<b>5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>32</b>
5.1 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN .....	32
5.2 PERSONELLE AUSWIRKUNGEN .....	33
<b>6. REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG (RFA)</b> .....	<b>34</b>
<b>BEGRIFFSDEFINITIONEN</b> .....	<b>35</b>

# **1. Ausgangslage**

## **1.1 Einleitung und Zielsetzung**

Oberstes Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist die anhaltende Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Arbeits- und Lebensraums Graubünden und somit die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Wertschöpfung in allen Regionen. Zur Erreichung dieses Zieles leisten verschiedene Sektoralpolitiken ihren Beitrag. Ein wichtiger Teil davon sind die sich auf das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) stützenden Massnahmen.

Die Thematik Wachstum bildet den Schwerpunkt des Regierungsprogrammes 2013-2016. Die Regierung hat hier bereits Ziele und Massnahmen formuliert. Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des GWE (E-GWE) soll zum darin festgehaltenen übergeordneten Ziel, die Attraktivität Graubündens als Wirtschafts-, Arbeits- und Wohnstandort zu erhöhen, beitragen und so ergänzend zu laufenden Reformprojekten anderer Sektoralpolitiken wirken.

Vor dem Hintergrund eines intensiver werdenden Standortwettbewerbs und fortlaufender Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Umfeld sind die Ansprüche an eine umfassende Wirtschaftsentwicklungspolitik von Seiten des Kantons gewachsen. Mittels verschiedener Vorstösse in den letzten Jahren hat der Grosse Rat die Regierung aufgefordert, im Bereich der Wirtschaftsentwicklung aktiv zu werden. Im August 2010 wurde einstimmig die Totalrevision des GWE beschlossen.

## **1.2 Heutige Massnahmen**

Im Jahr 2011 betragen die kantonalen Aufwendungen, Beiträge und Darlehen (inkl. Äquivalenzleistungen) gemäss GWE somit insgesamt 21,5 Mio. Franken. Dazu kommen die Bundesmittel (Beiträge und Darlehen) in Höhe von 7,3 Mio. Franken, der Personalaufwand im Rahmen von 1,8 Mio. Franken sowie der allgemeine Sachaufwand und Aufwand ausserhalb des GWE in Höhe von 0,4 Mio. Franken, was im Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) insgesamt zu Aufwendungen in Höhe von 31 Mio. Franken führt.

Die Projekte der geförderten Unternehmen weisen insgesamt ein Mitarbeiterpotenzial von ca. 880 Mitarbeitenden auf. Davon entfallen ca. 470 Mitarbeiter auf bereits in Graubünden ansässige Unternehmen. Bei diesen wurden mit den Projekten zudem ca. 1300 Arbeitsplätze gesichert und die Innovation in den Unternehmen gefördert. Durch die Förderung konnten mehrere Abwanderungen verhindert werden.

Zwischen 2005 und 2011 wurden 57 Unternehmen angesiedelt; davon wurden 28 auch finanziell unterstützt. Die heute noch tätigen 45 Unternehmen haben bisher ca. 320 neue Arbeitsplätze geschaffen und weisen ein Mitarbeiterpotenzial von ca. 600 Angestellten auf.

Die Wirkung der weiteren Massnahmen lässt sich kaum exakt quantifizieren. Die geförderten, regionalwirtschaftlich bedeutsamen oder besonders innovativen Tourismusprojekte haben aber massgeblich dazu beigetragen, die erfolgsversprechenden Potenziale zur Stärkung der Tourismuswirtschaft Graubündens auszuschöpfen sowie Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Gestützt auf eine gesteigerte Bekanntheit Graubündens sowie attraktive touristische Angebote und Infrastrukturen ist es das Ziel, die touristische Wertschöpfung zu steigern. Die Förderung von Projekten aus den Regionen im Sinne der Neuen Regionalpolitik des Bundes verfolgt ebenso das Ziel, die vorhandenen Potenziale vor Ort besser auszuschöpfen.

Bereich geltendes Wirtschafts- entwicklungsgesetz	Ausgaben in Fr. 1'000 pro Jahr			Beispiele
	Durchschnitt der Jahre 2005-2009	2010	2011	
Allgemeine Massnahmen	1 968	2 853	3 146	Institutionen (AO, CSEM, SIAF), Studien und Konzepte, Kooperationsprojekte, Statistik
Standortmarketing	1 188	2 180	3 411	GR Enavant, kt. Standortpromotionsmassnahmen etc.
Tourismus und Sportanlagen				Grundbeitrag GRF, Beiträge an touristische Veranstaltungen, Investitionsbeiträge an tour. Infrastrukturen
- Beiträge und Aufwendungen	5551	8482	7370	
- Beiträge an Beherbergungsbetriebe	186	0	0	
Industrie Gewerbe, Dienstleistungen				Auf- und Ausbau von KMU: insgesamt wurde an 60 Unternehmen eine einzelbetriebliche Förderung nach GWE ausgerichtet (28 angesiedelte und 32 bestehende Unternehmen)
- Beiträge/Aufwendungen allgemein	546	1565	360	
- Darlehen allgemein	623	800	500	
Informations- und Kommunikationstechnologien	422	19	52	Grischavision
Bundesmassnahmen	1 537	2 393	2 693	IHG- resp. NRP-Äquivalenzleistungen
Programme von internationalen Organisationen	247	375	279	Interreg-Projekte
Regionale Organisationen	300	225	224	Regionalmanagement
Reformprojekt: Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus	1 762	2 905	3 514	Tourismusreform inkl. flankierende Projekte: ePlattform Graubünden, Balanced Score Card, Natur- und kulturnaher Tourismus etc.

Aufgrund von Stabilisierungsmassnahmen in den Jahren 2009-2011 sind einzelne Posten (Standortmarketing, Tourismus) gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre angewachsen.

## 2. Standortförderung im internationalen und nationalen Vergleich

### 2.1 Tourismusförderung im benachbarten Ausland

Wenn von Tourismusförderung gesprochen wird, sind darunter verschiedene Teilbereiche zu verstehen, wie beispielsweise

- Beherbergungs- und KMU-Förderung

- Staatliche Beiträge an Vermarktungsorganisationen wie Tirol Werbung, Südtirol Marketing etc.
- Staatliche Beiträge an Infrastrukturvorhaben wie Bergbahnen oder Sportanlagen
- Staatliche Beiträge an Veranstaltungen und Projekte von Tourismusorganisationen oder anderen touristischen Akteuren
- Gesetzliche Grundlagen für die touristische Grundfinanzierung mittels Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen

Genau so unterschiedlich wie die politischen Systeme sind auch die Förderstrategien im benachbarten Ausland. Daher sind direkte Vergleiche immer mit Vorsicht zu genießen resp. sie bedingen eine detaillierte Darstellung aller relevanten Faktoren. Am Beispiel der Beherbergungsförderung sei nachfolgend summarisch dargestellt, wie die Nachbarregionen Tirol und Südtirol ihre staatliche Unterstützung von Beherbergungsbetrieben umsetzen.

**Beispiel Tirol** Auf nationaler Ebene bietet insbesondere die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) auf Grundlage des KMU-Förderungsgesetzes eine Reihe von Förderinstrumenten an. Dabei ist das TOP-Tourismus-Programm mit den Sparten Investitionen, Jungunternehmen, Kooperationen und Restrukturierung ein wichtiger Pfeiler der nationalen Hotelförderung. In der Sparte Investition können an Projekte zwischen 100 000 und 1 Mio. Euro Einmalzuschüsse in Höhe von max. 5% der förderbaren Investitionskosten geleistet werden. Bei Projekten mit höheren Investitionskosten leistet der Bund für zehn Jahre einen Zinsenzuschuss in Höhe von 2% auf einen Kredit der ÖHT.

Daneben können Hotelbetriebe ergänzend auch von Dienstleistungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) profitieren. Diese Förder- und Finanzierungsbank des Bundes setzt Schwerpunkte in der Förderung von Jungunternehmen sowie von wachsenden Unternehmen vor allem in Regionalförderungsgebieten. Daneben ist sie die Spezialistin für Technologieverwertung und Innovationsförderung. Die Förderleistungen der AWS richten sich dabei nicht speziell an den Tourismus, sondern an verschiedenste Wirtschaftszweige.

Auf regionaler Ebene (Bundesland Tirol) werden die nationalen Förderinstrumente durch entsprechende Angebote der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol ergänzt. Diese regionalen Förderinstrumente sind jedoch ebenfalls nicht ausschliesslich für die Hotellerie bestimmt, sondern richten sich auch an Unternehmen anderer Branchen. Darüber hinaus können Hotelbetriebe auch an verschiedenen regionalpolitischen EU-Förderprogrammen teilnehmen.

**Beispiel Südtirol** Die einzelbetriebliche Hotelförderung in Italien ist grundsätzlich Angelegenheit der Regionen. Der italienische Staat betreibt keine Hotelförderung, weder aus dem eigenen Staatshaushalt noch mittels parastaatlicher Institutionen, wie dies beispielsweise in der Schweiz mit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) oder in Österreich mit der ÖHT Praxis geschieht. Die Autonome Provinz Südtirol verfügt über eine weitgehende Finanzautonomie; die Hotelförderung hat ihre gesetzliche Grundlage im Landesgesetz zur

Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Das Angebot von Förderinstrumenten für die Hotellerie umfasst zinsgünstige Darlehen, à-fonds-perdu-Beiträge, Übernahme von Zinskosten sowie die Unterstützung von externen Beratungsleistungen. Der Fokus der Förderpolitik liegt dabei auf strukturellen Massnahmen wie Sanierungen und qualitativen Verbesserungen.

**Erkenntnisse** Wie der Vergleich zeigt, stehen sowohl im Tirol als auch im Südtirol regionalpolitische Ziele hinter der ausgebauten einzelbetrieblichen Förderung. Die aktuellen Fördervolumen sind derzeit deutlich höher als in der Schweiz. Im Tirol werden die Investitionen in die Hotellerie insgesamt im Umfang von ca. 11% staatlich unterstützt; im Südtirol beträgt die Förderquote rund 8%. In der Schweiz liegt diese bei rund 1.5%, sie kann jedoch via kantonale Darlehen (und Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaften) insgesamt bis auf etwa 5% ansteigen.

Im Einzelfall heisst dies, dass Betriebe im Tirol und Südtirol je nach Situation meist von höheren Förderbeiträgen und Unterstützungsquoten profitieren können. Abgesehen von der Höhe der Beiträge bei der einzelbetrieblichen Förderung ist die Förderpolitik aber nicht grundlegend anders als in der Schweiz. Entscheidender ist, dass gerade die österreichische Tourismuswirtschaft hauptsächlich von spürbar tieferen Arbeitskosten (Lohnniveau) profitieren kann. Die ebenfalls tieferen Lebensmittel- und Baukosten führen in der Summe dazu, dass die Tourismusbranche in Österreich mit einem spürbaren Kostenvorteil operieren kann, was die Ertragskraft der Branche erhöht.

## **2.2 Standortförderung im nationalen Umfeld**

Basierend auf einem im Rahmen eines umfassenden Gutachtens von KPMG vorgenommenen Vergleich sowie den Erfahrungen des Kantons lassen sich folgende Schlüsse bezüglich einzelbetrieblicher Wirtschaftsförderung ziehen:

Aufgrund der Investitionsintensivität der Branche werden durch finanzielle Anreize wie Barzuschüsse, Darlehen und Garantien tendenziell vor allem Produktionsunternehmen angezogen, wobei das Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Finanzielle Zuschüsse sind in verschiedenen Kantonen ein verbreitetes Fördermittel: So können unter anderem in den Kantonen Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Jura, Bern, Neuenburg, Waadt, Wallis und Fribourg finanzielle Beihilfen gewährt werden. Die damit verfolgten Zwecke können von der Förderung von Forschung & Entwicklung (F&E) über die Förderung qualifizierter Fachkräfte, die Unterstützung von Weiterbildungen, Marketing- und Geschäftsaktivitäten bis hin zu Zuschüssen für konkrete Investitionen und Projekte reichen.

Einzelbetriebliche Förderung spielt in wirtschaftlich benachteiligten Regionen gerade bei Start-up-Unternehmen und für KMU eine wichtige Rolle. Insbesondere auch für Produktionsunternehmen ist eine solche einzelbetriebliche Förderung aufgrund der Investitionsintensität der Geschäftstätigkeit attraktiv.

Nebst der Förderung von Ansiedlungen neuer Unternehmen und von Expansionen von bestehenden Unternehmen wird in vielen Kantonen branchenunabhängig vermehrt auch die F&E sowie die Innovation gefördert.

Dem Kanton Graubünden sollten somit im Bereich der Wirtschaftsförderung im nationalen und internationalen Vergleich gleich lange Spiesse zur Verfügung stehen – nur so kann ein Beitrag zum Erhalt der nationalen und auch internationalen Wettbewerbsfähigkeit Graubündens geleistet werden.

In folgender Tabelle werden die gegenwärtig im Kanton Graubünden vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der Standortförderung denjenigen der Kantone St. Gallen, Tessin und Wallis gegenübergestellt, wobei eine direkte Vergleichbarkeit u.a. aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen nur bedingt möglich ist. Dennoch können die verschiedenen kantonalen Schwerpunktbereiche mit den entsprechenden Aktivitäten aufgezeigt werden.

	GR	TI	VS	SG
<b>Industrie und Gewerbe</b> - Einzelbetriebe <sup>1</sup> - Innovationsförderung <sup>2</sup> - Projekte <sup>3</sup> - Gewerbe <sup>4</sup>	<b>2 MA</b> 0.5 / 1 Mio. Darl. 1.1 Mio. <sup>7</sup> 0.3 Mio. -	<b>7 MA</b> 9 Mio. CHF 1.5 Mio. CHF 0.5 Mio. CHF -	<b>20 MA<sup>12</sup></b> 4 Mio. 3 Mio. - 11 Mio.	<b>5.5 MA<sup>14</sup></b> 0.7 Mio. 0.3 Mio. - -
<b>Tourismus</b> - Projekte - Marketing <sup>5</sup> - Veranstaltungen <sup>6</sup> - Beherbergung - Bergbahnen (Anteil NRP-Mittel)	<b>3 MA</b> 0.5 Mio. 7 Mio. 0.4 Mio. 0.3 Mio. Darl. 0.5 / 2.5 Darl.	<b>2 MA</b> - 2 Mio. 2.75 Mio. <sup>9</sup> 6 Mio. 0.75 Mio.	<b>3.5 MA</b> 2 Mio. 2.5 Mio. 3.5 Mio. 7.5 Mio. Darl. 12 Mio. Darl.	<b>1 MA</b> 0.5 Mio. 2 Mio. - - -
<b>Regionalpolitik</b> - Neue Regionalpolitik (2012-2015) (häufig Bund und Kanton) - Regionalmanagement - Berggebietsförderung - Administration etc.	<b>3 MA</b> 25 / 25 Mio. Darl. <sup>8</sup>  <b>5 MA</b> - <b>2 MA</b>	<b>3 MA</b> 37.5 / 2.5 Mio. Darl. <sup>10</sup>  <b>7.5 MA</b> 4.25 Mio. <b>5 MA<sup>11</sup></b>	<b>2 MA</b> 24 / 80 Mio. Darl. <sup>13</sup>  <b>15 MA</b> - <b>2 MA</b>	<b>1.5 MA</b> 13 Mio.  - 0.1 Mio. <b>2 MA</b>

<sup>1</sup> Bestandspflege, Promotion, Förderung KMU

<sup>2</sup> WTT, Innovation, Projekte von KMU, Finanzierung

<sup>3</sup> Standortentwicklung

<sup>4</sup> Bürgschaften

<sup>5</sup> Beitrag an Marketingorganisation

<sup>6</sup> touristische Veranstaltung

<sup>7</sup> ohne Stiftung für Innovation, Entwicklung & Forschung Graubünden

<sup>8</sup> 9.9 Mio. Industrie & Gewerbe / 24.3 Mio. Tourismus / 7.4 Mio. Grenzüberschreitend

<sup>9</sup> Filmfestival Locarno

<sup>10</sup> 16.2 Mio. Industrie & Gewerbe / 10.1 Mio. Tourismus / 9.2 Mio. Grenzüberschreitend

<sup>11</sup> 5 MA im Separaten Ufficio amministrativo e controlling

<sup>12</sup> inkl. externer Stellen der KMU-Förderung (mehrfach kantonale finanziert)

<sup>13</sup> 11 Mio. Industrie & Gewerbe / 82 Mio. Tourismus

<sup>14</sup> ca. 50 Stellenprozent im Baudepartement

Ein Vergleich der Tätigkeiten der Kantone Tessin, Wallis und St. Gallen zum Kanton Graubünden zeigt folgende Unterschiede auf:

- Der Kanton Tessin verfügt im Bereich Industrie und Gewerbe über eine ausgebaute, innovationsorientierte einzelbetriebliche Förderung, die jährlich à-fonds-perdu-Beiträge in Höhe von rund 9 Mio. Franken spricht. Weiter stehen für die Hotellerie à-fonds-perdu-Beiträge im Umfang von 6 Mio. Franken zur Verfügung, wobei der Fokus auch hier auf Erneuerungen und nicht auf der Förderung neuer Beherbergungsinfrastrukturen liegt. Im Bereich der neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist das Umsetzungsprogramm 2012-2015 mit à-fonds-perdu-Beiträgen von 37,5 Mio. Franken und Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. Franken ausgestattet; die Gewährung von Beiträ-

gen für NRP-Projekte wird als zielführender angesehen als die Vergabe von Darlehen.

- Das Wallis verfügt im Bereich Industrie & Gewerbe über eine stark ausgebaute Innovationsförderung, wobei nicht nur Einzelbetriebe, sondern vor allem auch Innovationen von externen Forschungsinstitutionen unterstützt werden. Dadurch erklärt sich die vergleichsweise hohe Mitarbeiterzahl in diesem Bereich. Im Bereich des Tourismus fördert der Kanton Wallis die Veranstaltungen mit 3,5 Mio. Franken relativ intensiv, für die Förderung der Beherbergungswirtschaft werden jährlich rund 7,5 Mio. Franken Darlehen ausgeschüttet. Mit 80 Mio. Franken Darlehen stehen der NRP relativ viele Mittel zur Verfügung, die hauptsächlich zur Tourismus- respektive Bergbahnförderung eingesetzt werden.
- Die gesetzliche Grundlage für die einzelbetriebliche Förderung im Kanton St. Gallen unterliegt aktuell einem Moratorium, d.h. es stehen für Förderungen dieser Art keine Mittel zur Verfügung. Besonders zu erwähnen ist in diesem Kanton aber die ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft, der one-stop-shop für Unternehmensansiedlungen sowie die Massnahmen des Kantons für die Entwicklung von Arealen und Liegenschaften unter Einbezug der verschiedenen Sektoralpolitiken.

### **3.        Schwerpunkte der Revision**

#### **3.1        Grundsätze und Förderinstrumente**

##### **3.1.1     *Im Allgemeinen***

Die wesentlichen Grundsätze für die Förderung nach dem E-GWE sind diejenigen der Exportbasistheorie sowie der Nachhaltigkeit. Danach wird eine Förderleistung nur ausgerichtet, wenn der Exportbasisansatzes erfüllt ist (einzige Ausnahme: Zusatzbürgschaften gemäss Art. 8 E-GWE) und die Prinzipien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Die Exportbasistheorie bildet schon die Grundlage für die Förderung gemäss geltendem GWE.

Für die Förderung von Vorhaben und Projekten gelten entsprechend dem Gesetzeszweck weitere (alternative) Voraussetzungen: das Vorhaben muss geeignet sein, entweder die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Graubünden zu steigern oder die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten bzw. erhöhen oder bestehende Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen oder interkantonale sowie internationale Disparitäten abzubauen.

Als kantonale Förderinstrumente kommen gemäss E-GWE abschliessend infrage: Beiträge, Mitgliedschaften und Beteiligungen, Grundeigentumserwerb, eigene Aktivitäten und Zusatzbürgschaften. Daneben vollzieht der Kanton vor allem noch Förderinstrumente des Bundes (NRP).

### **3.1.2 Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen**

Wirtschaftliche Aktivitäten sind auf optimal gelegene und gut erschlossene Standorte für Unternehmen (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen inkl. Tourismus) und ausreichende Angebote an verfügbarem Bauland angewiesen. Beim knappen „Produktionsfaktor Boden“ sind Ziel- und Nutzungskonflikte vorprogrammiert. Unterschiedliche räumliche Entwicklungsvorstellungen von Gemeinwesen, örtliche und regionale Platzverhältnisse sowie die hohe, individuell geprägte Entscheidungsfreiheit von Grundeigentümern tragen zur Knappheit bei. Die Konflikte müssen in aufwendigen Planungsverfahren gelöst werden, was von potenziellen Investoren eine grosse zeitliche und finanzielle Flexibilität erfordert. Die Investoren sind aber infolge alternativ verfügbarer Standorte verständlicherweise oft nicht bereit, solche Vorleistungen zu erbringen. Die Umsetzung einer nachhaltigen Bodenpolitik – auch unter dem Aspekt Wirtschaftswachstum – bedingt die Schaffung raumplanerischer Voraussetzungen in enger Abstimmung zwischen dem Kanton, den Gemeinden sowie den Grundstückeigentümern.

Die bisherige Bodenpolitik im Rahmen der Förderung hat sich als unzureichend herausgestellt. Sie führte zu Verzögerungen oder gar zur Bevorzugung ausserkantonaler Standorte durch Investoren. In den Jahren 2007-2011 konnten im Bündner Rheintal und im vorderen Prättigau acht Investitionsvorhaben von exportorientierten Unternehmen nicht realisiert werden. Bei sechs Vorhaben war die nicht vorhandene Verfügbarkeit eines geeigneten Grundstücks in der gewünschten Standortgemeinde für den negativen Standortentscheid ausschlaggebend. Dabei handelte es sich um Projekte mit Potenzialen von mehreren hundert Mitarbeitenden.

Im Standortwettbewerb um interessante Unternehmen sowie auch zur Entfaltung der einheimischen Wirtschaft können rasch verfügbare Flächen deshalb ein entscheidender Vorteil für den Wirtschaftsstandort Graubünden sein. Mit einer umsichtigen und langfristig ausgerichteten Bodenpolitik soll diese Situation verbessert werden. Ein unumgängliches Ziel der kantonalen Wirtschaftspolitik muss deshalb sein, dass der Kanton an strategisch wichtigen Standorten ausreichende, rasch verfügbare und marktfähige Flächen in unterschiedlichen Grössen hat. Damit soll die Ansiedlung neuer Unternehmen und touristischer Leistungsträger inkl. bewirtschafteter Beherbergungsbetriebe ermöglicht werden. Allenfalls kann durch diese Massnahme auch die Expansion bestehender Unternehmen sichergestellt werden.

Deshalb soll dem Kanton neu die Möglichkeit gegeben werden, an strategisch wichtigen Standorten Grundeigentum zu erwerben. Hierbei kann es sich auch um Grundstücke und Immobilien handeln, die im Sinne einer Revitalisierung (Umnutzung von Brachen) wieder dem Markt zugeführt werden. Mit dieser Massnahme soll der beschriebenen Bodenproblematik entgegengewirkt sowie ein nachhaltiger und haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden gepflegt werden.

### **3.1.3      *KMU-Förderung (Zusatzbürgschaften)***

Das traditionelle Gewerbe spielt für die Versorgung der Bevölkerung in den Regionen eine wichtige Rolle und leistet einen Beitrag an die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung. Gerade wenn es sich vielleicht um das letzte KMU einer Branche, den letzten Dorfladen oder eine andere Dienstleistung im Bereich der Grundversorgung in einer Talschaft handelt, kann auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an dessen Fortbestand bestehen.

Heute besteht für alle KMU sämtlicher Branchen der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit, eine Bürgschaft bei der Ostschweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) zu beantragen.

Aufgrund der Bundesgesetzgebung beträgt die maximale Bürgschaftssumme der OB TG 500 000 Franken. In den letzten Jahren hat die OB TG in Graubünden ca. 15 bis 20 Bürgschaften pro Jahr gewährt. Die durchschnittliche Bürgschaftssumme betrug ca. 300 000 Franken. Seit 2005 beträgt die kumulierte Bürgschaftssumme somit fast 24 Mio. Franken.

In einzelnen Fällen reicht die maximale Bürgschaftshöhe der OB TG bei nachfragenden Unternehmen heute aber nicht aus. Deshalb ist im E-GWE neu die Möglichkeit von Zusatzbürgschaften vorgesehen. Bei diesem Förderinstrument spielt es im Übrigen keine Rolle, ob ein KMU exportorientiert tätig ist oder nicht. Dieses Instrument ist deshalb ein Beitrag auch an nur binnenwirtschaftlich tätige, aber volkswirtschaftlich ebenfalls bedeutende KMU.

### **3.1.4      *Verfahrenskoordination***

Die zunehmende Komplexität bei der Realisierung von Vorhaben führt sowohl für private Initianten als auch für die kantonalen Ämter zu Mehraufwendungen. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind umfassende Abklärungen sowie bei grösseren Vorhaben ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Sektoralpolitiken und politischen Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) notwendig. Aus Sicht der Privatwirtschaft ist die Realisierung eines Vorhabens oft mit entsprechendem Administrativaufwand verbunden. Weiter lässt sich feststellen, dass die Verfahrenswege sowie die materiellen Anforderungen betreffend ein Vorhaben oft nicht genügend bekannt sind.

Die Verfahrenskoordination kann generell in die Themen "one-stop-shop" und „projektbezogene Verfahrenskoordination“ eingeteilt werden.

**One-stop-shop:** Insbesondere bei Neuansiedlungen sowie in der Bestandespflege wird von Unternehmensseite erwartet, dass die Koordination im Sinne eines one-stop-shops erfolgt. Bestehende sowie neue Unternehmen wollen eine zentrale Anlaufstelle im Kanton vorfinden, die sich ihrer Anliegen annimmt, sie beratend unterstützt und die Haltung des Kantons insgesamt vertritt. Die Unternehmen erwarten, dass

- sie über allgemeine Fragen zur Unternehmensgründung in Graubünden informiert werden (z.B. Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Steuersituation etc.),

- Fragen der Standortevaluation aufgearbeitet werden,
- die einzelbetriebliche Förderung inkl. Steuerfragen besprochen wird,
- Kontakte zu regionalen Dienstleistern hergestellt und oft auch Dienste für die Mitarbeitenden erbracht werden,
- die Koordination mit anderen involvierten Dienststellen und allenfalls weiteren Involvierten sichergestellt wird.

Dies setzt voraus, dass eine Anlaufstelle definiert wird, entsprechende Ressourcen vorhanden sind und die notwendigen Verfahren und Kompetenzen festgelegt werden, um die bedürfnisgerechte Umsetzung von Vorhaben von bestehenden oder neuansiedelnden Unternehmen zu ermöglichen. Verschiedene Kantone haben den "one-stop-shop" und das Angebot ihrer Dienstleistungen so ausgebaut, dass diese heute einen Standortvorteil darstellen. Der Wettbewerb unter den Kantonen hat sich somit auch unter diesem Aspekt verschärft.

**Projektbezogene Verfahrenskoordination:** Ein weiteres Element der Verfahrenskoordination ist die Unterstützung sehr komplexer, wachstumsorientierter Vorhaben von kantonaler Bedeutung. Die Realisierung solcher Vorhaben kann infolge hoher Komplexität, mangelnder Koordination zwischen den verschiedenen Involvierten oder fehlenden Vertrauens seitens der Investoren scheitern. Dies gilt insbesondere für Projekte, die sehr viel Wissen über die notwendigen Verfahren der einzelnen Sektoralpolitiken voraussetzen und einen hohen Grad von Koordination unter den verschiedenen politischen Ebenen erfordern. Es zeigt sich, dass eine projektbezogene Verfahrenskoordination dazu beiträgt, sowohl die Umsetzungswahrscheinlichkeit als auch die Verlässlichkeit und Planungssicherheit zu erhöhen.

Die Bestimmungen im E-GWE beabsichtigen im Wesentlichen, konkrete Vorhaben zu initiieren, umzusetzen oder zu fördern. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle massgebenden Sektoralpolitiken für die Umsetzung einzelner Vorhaben einbezogen werden müssen. Dies sind neben der Wirtschaftspolitik insbesondere die Raumentwicklungs-, Finanz- und Steuer-, Bildungs-, Verkehrs-, Energie-, Landwirtschafts- und Umweltpolitik. Um Investoren den Umgang mit der Verwaltung zu vereinfachen und um die immer komplexeren Auflagen bei der Umsetzung von Vorhaben zu koordinieren, soll wie erwähnt durch eine verwaltungsinterne Koordination der verschiedenen Sektoralpolitiken die Dienstleistungsqualität deutlich gesteigert werden. Es obliegt der Regierung, die Verfahren und Aufgaben unter Einbezug der verschiedenen Dienststellen zu regeln.

Die Verfahrenskoordination wird somit dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung verschiedenster Projekte zu erhöhen sowie die Umsetzung für die Investoren transparenter und einfacher zu machen. Die Dienstleistungsbereitschaft der Verwaltung stellt somit ein Element des Standortwettbewerbs dar.

Erste Erfahrungen mit projektbezogener Verfahrenskoordination verliefen bis anhin positiv. Mit dem vorliegenden E-GWE wird dieses Vorgehen nun explizit für den Kanton verpflichtend erwähnt.

### **3.2 Innovationsförderung**

Die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Wachstum einer Region basieren zu grossen Stücken auf der Innovationsfähigkeit der ansässigen Unternehmen. Diese sind gefordert, neue Forschungsergebnisse, neue Technologien oder innovative Ideen in immer schneller werdendem Rhythmus wirtschaftlich umzusetzen.

Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Evaluation der NRP in Auftrag gegebene Studie „OECD Territorialexamen: Schweiz 2011“ kommt zum Schluss, dass die Schweizer Regionalpolitik mit ihrer Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung gut positioniert ist. Verbesserungsbedarf ortet die Studie aber insbesondere bei der Abstimmung der politischen Instrumente zur Innovationsförderung auf Bundes- und Kantonsebene. Die Schweiz ist weltweit führend, was die Innovationskapazitäten von Hochschulen und Wirtschaft anbelangt, und kann zudem exzellente Rahmenbedingungen für Forschung, Wissenschaft und Technologie bieten. Ungenutztes Potenzial für Innovationen identifiziert die Studie hingegen im traditionellen Gewerbe ausserhalb des Hightech-Sektors (Handwerksbetriebe, Bau etc.), insbesondere in weniger dicht besiedelten Regionen wie eben auch Graubünden. Hemmnisse im Unternehmertum und die begrenzte Verbreitung von Innovation lassen wichtige Wachstumspotentiale ungenutzt. Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) empfiehlt, durch eine klarere Aufgabenteilung sowie eine bessere Abstimmung der Förderinstrumente zwischen Bund und Kantonen Synergiepotenziale zu nutzen. Zudem legt die OECD nahe, die Innovationsförderaktivitäten auf regionaler Stufe landesweit besser sichtbar zu machen und stärker kantons- und grenzübergreifend zu vernetzen.

Für die Umsetzung von innovativen Vorhaben fehlt gerade KMU zusätzlich oft auch der notwendige Zugang zu Wissen, das hauptsächlich an den Fach- und universitären Hochschulen vorhanden ist. An diesem Punkt setzt der Bund mit den Instrumenten seiner Förderagentur für Innovation, der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) an. Die KTI unterstützt die anwendungsorientierte F&E, die Promotion des Unternehmertums sowie den Aufbau von Jungunternehmen und hilft bei der Optimierung des Wissens- und Technologietransfers (WTT).

Die Förderung von gemeinsamen F&E-Vorhaben von Hochschulen und Wirtschaft steht grundsätzlich allen Disziplinen wissenschaftsbasierter Innovationen offen. Als wichtige Förderkriterien gelten vor allem der Innovationsgehalt sowie die wirtschaftliche Wirkung. Diese Projektfördergelder des Bundes fliessen dabei ausschliesslich an die Hochschulen. Die Unternehmen, die ihrerseits gemäss Vorgaben des Bundes bzw. der KTI mindestens 50 % der

Projektkosten übernehmen, profitieren bei diesen Vorhaben von den Forschungsergebnissen sowie vom ausgebildeten Nachwuchs an den Hochschulen.

Zur Förderung des Unternehmertums bietet die KTI Innovationsförderung, Coaching, Wissenstransfer und Weiterbildung für KMU sowie für Start-up-Unternehmen an; im Bereich des WTT-Supports bietet sie vor allem den Schweizer KMU einfachen Zugang zum Wissen an regionalen Hochschulen.

In einer kleinstrukturierten Wirtschaft wie im Kanton Graubünden ist die Innovation in vielen KMU ohne F&E-Abteilung von besonderer Relevanz. Allerdings fehlen dort durch die hohe Beanspruchung durch das Tagesgeschäft oft Kapazitäten, um sich mit Innovationen auseinanderzusetzen. Dies belegen entsprechende Umfragen.

Der Bundesrat beantragte in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013-2016 (BBI 2012 3099) einen Kredit von 547 Mio. Franken für die KTI. Das Parlament hat den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der KTI in den Jahren 2013-2016 am 14. Juni 2012 bzw. 20. September 2012 genehmigt.

Die erwähnten Förderinstrumente geniessen bei Bündner Unternehmen keine hohe Bekanntheit und werden bis anhin nur punktuell eingesetzt. Hier ist noch Potential vorhanden, sowohl in der Industrie als auch im Tourismus. Der Innovation soll deshalb im vorliegenden E-GWE besondere Bedeutung zukommen, damit sich die kantonalen und nationalen Massnahmen optimal ergänzen.

Innovative Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen sollen auch weiterhin unterstützt werden, gerade auch innovative Vorhaben zur Stärkung des Tourismus (z.B. innovative Angebote im Sommertourismus).

Im E-GWE soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau und Betrieb von Kompetenznetzwerken (Clustern), die mehrere Sektorpolitiken umfassen, mit Betriebsbeiträgen zu fördern. Durch den gezielten Aufbau von WTT-Strukturen und -Aktivitäten soll die Vernetzung und der Zugang zu Wissen vereinfacht werden.

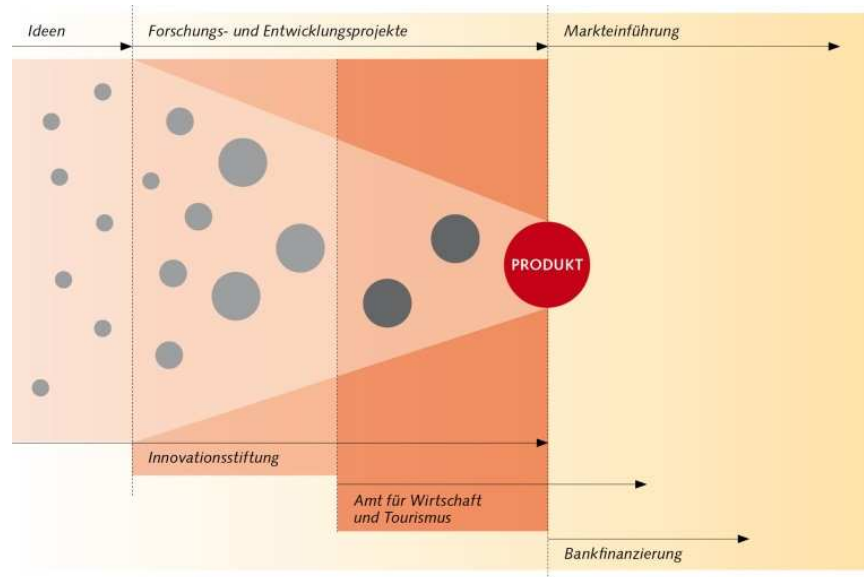
Um die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und insbesondere Unternehmen zu fördern, sollen künftig Beiträge in Form von Innovationsschecks geleistet werden können. Dies ermöglicht den Unternehmen, innovative Ideen mit der geeigneten Hochschule oder Institution weiterzuentwickeln. Der Umfang eines solchen Innovationsscheck soll dabei bei maximal 10 000 Franken liegen und in der Regel jener Institution zukommen, die als WTT-Partner die entsprechenden Tätigkeiten durchführt.

Die Aktivitäten des WTT und die Abgabe von Innovationsschecks richten sich auch an touristische Institutionen oder Organisationen.

Nebst dem WTT zwischen Bildungsinstitutionen und Unternehmen kommt den regionalen Forschungsinstitutionen eine immer wichtigere Bedeutung bezüglich des Wissensaufbaus für bestehende und neue Unternehmen sowie für die Gründung von Spin-offs (Ausgründungen)

zu. In Graubünden können als Beispiele hierfür das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA (CSEM) in Landquart, aber auch das SIAF (Schweizerisches Institut für Allergie und Asthmaforschung) sowie die AO Foundation in Davos genannt werden. Die Förderung des WTT hilft auch diesen Forschungsinstitutionen, mit nationalen und internationalen Partnern vermehrt Forschungsprojekte umzusetzen und dadurch an weitere Fördermittel der EU zu gelangen.

Im Rahmen der Förderung von innovativen Vorhaben soll daneben die bewährte Aufgabenteilung zwischen der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung (Innovationsstiftung) und dem AWT fortgeführt werden. Die Abgrenzung der verschiedenen Fördergrundsätze lässt sich zeitlich nicht immer trennscharf vollziehen, kann aber mittels folgender Grafik veranschaulicht werden:



Die Innovationsstiftung unterstützt Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu kommerzialisierbaren Produkten führen. Dies erfolgt oft durch eine Finanzierung im Vorfeld zu einer Bankenfinanzierung, setzt aber eine angemessene Eigenfinanzierung voraus. Zwar birgt dies in sich ein höheres Risiko, jedoch auch die Chance, dass tüchtigen Jung- und Altunternehmern Unterstützung bei der Realisierung innovativer Vorhaben geboten wird. Dabei schliesst die Innovationsstiftung die – nach Meinung vieler Experten in der Schweiz zu behebende – Lücke in der Finanzierung von Innovationen. Beispiele von geförderten Vorhaben sind in den Jahresberichten der Innovationsstiftung aufgeführt (siehe [www.innovationstiftung.gr.ch](http://www.innovationstiftung.gr.ch)). Die finanzielle Unterstützung von Vorhaben durch die Innovationsstiftung hat somit den Charakter von Risikokapital oder wird im Sinne von „seed money“ eingesetzt (Förderung zu einem Zeitpunkt, zu welchem weder institutionelle Investoren noch Banken mitfinanzieren).

Im Gegensatz dazu setzt die Förderung des Kantons zu einem Zeitpunkt ein, bei dem das Vorhaben über einen sehr hohen Konkretisierungsgrad verfügt und die Risiken wesentlich kleiner beurteilt werden als bei Vorhaben der Innovationsstiftung. Die Förderung des Kan-

tons kann auch als Ergänzungsfinanzierung zu einer marktüblichen Finanzierung verstanden werden.

Im Kanton Graubünden soll die Förderung der Forschung weiterhin in den verschiedenen Gesetzen der kantonalen Sektoralpolitiken verankert bleiben. Dabei ist zwischen dem Gesetz über die Hochschulen und Forschungseinrichtungen (GHF) sowie dem E-GWE folgende Abgrenzung vorgesehen: Das GHF wird jene Forschungsinstitute fördern, die einen direkten Zusammenhang mit der Lehre haben, sei dies an der Fachhochschule oder an weiteren für den Kanton relevanten Institutionen. Forschungsinstitute, bei denen dieser Zusammenhang nicht gegeben ist oder die neu im Kanton angesiedelt werden sollen, werden wie bis anhin über das GWE unterstützt. Bei der Förderung solcher Forschungsinstitutionen ist darauf zu achten, dass diese nebst der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Forschung weitere positive volkswirtschaftliche Auswirkungen zur Folge haben

Ausgehend von Art. 15 des Entwurfs für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG; BBl 2011 8927; derzeit in der Differenzvereinbarung) werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an veränderte Auflagen geknüpft. Der Bund beabsichtigt, höchstens 50 % des Gesamtaufwandes für Investition und Betrieb zu gewähren. Zusätzlich müssen diese Forschungsinstitutionen massgeblich durch Kanton, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt werden. Dieser Sachverhalt wurde auch in der Botschaft zum GHF, Heft Nr. 8/2012-2013, ausgeführt. Dieser Sachverhalt wird zu Mehraufwendungen führen, die in der Botschaft zum GHF mit CHF 4.5 Mio. beziffert werden. Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen dem Amt für höhere Bildung (AHB) und dem AWT hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Mehraufwendungen zur Förderung der Forschungseinrichtungen beim AHB und AWT anfallen werden.

### **3.3 Gemeinden und regionale Entwicklung**

#### **3.3.1 Gemeinden**

Gemäss Art. 84 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; 110.100) schaffen neben dem Kanton auch die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft und betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung. Entsprechend bestimmt Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) unter anderem, dass die Gemeinde die wirtschaftliche Entwicklung fördert und die dazu notwendigen gesetzliche Bestimmungen erlässt.

Die Anforderungen an die Gemeindebehörden haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die finanziellen Mittel und personellen Voraussetzungen reichen oft nicht aus, um Aufgaben ausserhalb der üblichen kommunalen Dienstleistungen zu erfüllen. Manche Gemeinden können ihre Behörden nur mit Mühe besetzen und die vorhandenen, initiativen Personen sind häufig mit Mehrfachfunktionen belastet. Für Aufgaben im Bereich der regionalen wirt-

schaftlichen Entwicklung fehlen den Gemeinden so oft die Ressourcen und das dafür notwendige Spezialwissen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb um geeignete Wohn- und Wirtschaftsstandorte sich auch auf Gemeinden im Berggebiet erstreckt und zunehmend anforderungsreicher wird.

Die Gemeinden werden so zukünftig noch stärker gefordert sein, bei der Inwertsetzung von Potenzialen sowie bei Vorhaben, welche die wirtschaftliche Entwicklung forcieren, ihren Beitrag zu leisten. Dies setzt auch die bewusste Auseinandersetzung mit Infrastrukturvorhaben voraus, die dazu beitragen, eine Grundlage für zusätzliches Wachstum zu schaffen (z.B. Bad- und Wellnessanlagen). Da solche Projekte meist auf einen längerfristigen Horizont ausgelegt sind, ist es schwierig, sie voranzutreiben und in die Realisierung zu führen. Für die Exekutivorgane ist es sehr herausfordernd, der Bevölkerung die Notwendigkeit eines auf lange Frist ausgelegten Projekts aufzuzeigen und deren Zustimmung dafür zu gewinnen. Erschwerend kommt hinzu, dass Gemeinden oftmals zur Förderung von Infrastrukturen einbezogen werden, die keinen direkten kommerziellen Nutzen (vorwettbewerblichen Charakter) und somit keinen direkt ersichtlichen Gegenwert darstellen (z.B. Wanderwege, Brücken und Erschliessungsprojekte für touristische Leistungsträger oder Unternehmen).

Auch auf kommunaler Stufe sind somit kompetente Ansprechpartner für Investoren und Unternehmer zusehends gefragt. Die Standortförderung muss auch hier in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton zu einer Kernkompetenz werden. Ausreichende finanzielle Ressourcen auf Gemeindeebene für Aktivitäten und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung sind eine wichtige Voraussetzung. Zusätzliche kantonale Mittel können entsprechende Initiativen und Massnahmen auslösen bzw. unterstützen und dadurch zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde beitragen.

Der Kanton soll in der Folge künftig Gemeinden und Regionen mit Beiträgen zur Förderung von volkswirtschaftlich wirksamen Vorhaben unterstützen können.

In Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Richtplänen sowie den Zielsetzungen der NRP soll durch eine Förderung von entsprechenden Vorhaben vor allem auch die Bildung von regionalen Zentren gefördert werden. Diese Zentren müssen sich dadurch auszeichnen, dass sie sämtliche Dienstleistungen anbieten, die von der Gesellschaft im Normalfall in Anspruch genommen werden (z.B. Bank, Lebensmittel, Post, Schule etc.). Durch eine Konzentration von wirtschaftlichen Aktivitäten können in den Regionen die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung verbessert werden.

### **3.3.2 *Regionalentwicklung und NRP***

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen müssen von den Gemeinden, Regionen und vom Kanton gemeinsam angegangen werden, namentlich in der Umsetzung der NRP. Der Schlüsselbereich Wirtschaftsentwicklung wird landesweit und international über das Regionalmanagement (Tätigkeiten der Regionalentwicklerinnen und -entwickler)

unterstützt. Im Kanton Graubünden wurde das Regionalmanagement über die Regionalorganisationen eingeführt und gestärkt.

Die bisherige Umsetzung der NRP hat die notwendige Wirkung noch nicht erreicht. Die Ursachen liegen im Wesentlichen bei der Ausrichtung der NRP und deren Entwicklungsstrategien, den Gebietsgrößen und deren kulturellen Vielfalt sowie bei wirtschaftlichen, institutionellen und administrativen Rahmenbedingungen. Das Regionalmanagement erzielt seine grösste Wirkung, wenn es sich auf grössere funktionale Wirtschaftsräume ausrichtet. Eine Verankerung des Regionalmanagements in den Regionen bleibt dabei aber unerlässlich. Die angestrebte Konzentration auf maximal sechs durch den Kanton finanzierte Regionalentwicklerstellen scheint für den Vollzug des Umsetzungsprogrammes Graubünden (UP) 2012-2015 der NRP geeignet und soll damit auch dazu beitragen, die prioritäre Zielsetzung „Wirtschaftswachstum“ des Regierungsprogramms 2013-2016 zu unterstützen. Andere, wesentlich bevölkerungsstärkere Kantone wie Bern, das Tessin oder das Wallis haben ihr Regionalmanagement bereits auf sechs, vier oder sogar drei Regionen reduziert. Insofern werden die funktionalen Räume, auf die sich das Regionalmanagement im Kanton Graubünden abstützen soll, grossflächiger ausfallen als die künftigen politischen Regionen.

Die Finanzierung der Umsetzung des Regionalmanagements bzw. der Stellen der Regionalentwicklerinnen und -entwickler (Vollkosten) im Rahmen des UP 2012-2015 wird hälftig vom Kanton sowie vom Bund getragen. Daneben ist im E-GWE vorgesehen, dass der Kanton nicht nur die Äquivalenzleistungen zu den Bundesbeiträgen im Rahmen der NRP erbringt, sondern auch selbst die regionale Entwicklung fördert und Beiträge an das Regionalmanagement regionaler Organisationen leisten kann, welche der wirtschaftlichen Entwicklung dienen.

### **3.3.3      *Dezentrale Besiedlung***

Die dezentrale Besiedlung im Berggebiet steht zunehmend unter Druck. Die wirtschaftlichen Herausforderungen, insbesondere zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen, nehmen zu. Im Berggebiet ist ein Mangel an wertschöpfungssträchtigen Aktivitäten und Projekten, leistungsfähigen Projektträgerschaften sowie an personellen Ressourcen, finanziellen Mitteln und an Risikobereitschaft feststellbar. Mehr zukunftsfähige, beschäftigungsintensive und wirtschaftlich eigenständige Unternehmen könnten wirksam zu einer langfristig tragfähigen Siedlungsstruktur beitragen.

Die NRP konzentriert sich in ihrer Ausrichtung auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen, die Orientierung am Wirtschaftswachstum mittels Entfaltung unternehmerischer Initiativen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung sowie die Stärkung der exportorientierten Wirtschaftsbereiche auf Wertschöpfungssysteme. Schon in der Konzeptionsphase vor rund zehn Jahren gingen Experten davon aus, dass die NRP in den am dünnsten besiedelten Räumen keine genügende Wirkung entfalten würde. Die Frage zum Umgang mit peripheren, schlecht erreichbaren Gebieten wurde aufgeworfen; der Bund forderte die Kan-

tone auf, sich Gedanken über die Entwicklung und Förderung dieser Räume zu machen. Graubünden hat in dieser Thematik unter anderem mit dem Projekt „Potenzialarme Räume Graubünden – Umgang mit ungenutzten Potenzialen“ (2005-2008) eine Vorreiterrolle übernommen.

Eine zweckmässige dezentrale Besiedlung des Territoriums bleibt für den Kanton Graubünden ein politisch unbestrittenes Gebot. Nur so können die Identifikation der Bevölkerung mit dem Lebens-, Kultur- und Naturraum, die kulturelle Vielfalt und wesentliche Grundlagen für bedeutende Wirtschaftsbereiche wie den Tourismus (Landschaften, Siedlungen, Verbindungen) aufrechterhalten werden. Zudem lassen sich die Inwertsetzung von Potenzialen, der Bestand und die Stärkung von über Generationen erschaffenen Vermögenswerten (Gebäude, Siedlungen, Erschliessungsinfrastrukturen) sowie ein funktionsfähiges Netzwerk öffentlicher Dienstleistungen besser gewährleisten. Im Hinblick darauf sind im E-GWE einige Bestimmungen vorgesehen:

- höhere Beitragsgrenzen bei zentralen Entwicklungsinfrastrukturen von Gemeinden und Regionen, die zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beitragen
- höhere Beitragsgrenzen bei Vorhaben in potenzialarmen Regionen
- Zusatzbürgschaften
- Unterstützung von Vorhaben der Gemeinden
- Förderung der regionalen Entwicklung

## **3.4        **Tourismus****

### **3.4.1        *Touristische Beherbergung***

Die Anzahl der Logiernächte ist in der Tendenz der letzten Jahre rückläufig. Im Vergleich zu anderen alpinen Regionen – vor allem im benachbarten Ausland – verzeichnet Graubünden zudem einen Rückgang der Bettenkapazität insbesondere in den oberen Komfortklassen.

Graubünden braucht somit neue Gäste und zugleich markt- bzw. wettbewerbsfähige Bettenkapazitäten. Durch eine höhere Investitionstätigkeit sollen mehr solcher Kapazitäten geschaffen werden, prioritär durch die Aufwertung bestehender Betriebe bzw. Substanz. Dadurch werden auch regionalwirtschaftliche Impulse auf vor- und nachgelagerte Betriebe ausgelöst. Die Strukturbereinigung innerhalb der Branche soll dabei nicht gehemmt werden. Durch eine prägnante, auf Qualität ausgelegte Hotelförderung werden bestehende Hotelkapazitäten attraktiver und damit wettbewerbsfähiger.

Gestützt auf die gültigen Erlasse hat der Kanton in den letzten Jahren wenige, eher kleine Projekte ausserhalb der grossen touristischen Zentren mit Kantonsdarlehen unterstützt. Die Wirkung war insgesamt relativ klein, auch wenn durch die Förderung die Projekte meist erst ermöglicht wurden.

Die zentrale Herausforderung für alle Hotelinvestitionen ist in der Regel nicht die Beschaffung von Fremdkapital, sondern primär die Ausstattung mit genügend Eigenkapital. Durch à-fonds-perdu-Beiträge des Kantons an Projekte mit einer genügend grossen Attraktivität und positiven betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten könnte diesem Umstand Rechnung getragen werden. Auch auf die Beratung von Unternehmen (Betriebs-Screening, Investitionsplanung, Kooperationsprojekte usw.) ist vermehrtes Augenmerk zu richten.

Hotelbetriebe (inkl. Resorts) sollen in Ergänzung zur SGH (Darlehen) durch ein kantonales Investitionsprogramm gefördert werden. Gemäss ersten Abklärungen ist im Schnitt mit einem jährlichen Aufwand von mindestens ca. 2 Mio. Franken zu rechnen. Die Kriterien einer offensiveren Hotel- und Resort-Förderung des Kantons sollen mit der SGH und mit Finanzinstituten konkretisiert werden. Der Fokus ist dabei wie erwähnt auf die Qualitätssteigerung bei bestehenden Betrieben zu legen (umfassende Erneuerungen oder Aufwertung bei der Sterne-Klassierung). Im E-GWE sind die Grundlagen für eine solche Förderung vorgesehen, wobei Infrastrukturvorhaben in der Region konzipiert, zur touristischen Entwicklung beitragen und gesamtwirtschaftlich notwendig sein müssen.

Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative durch das Schweizer Stimmvolk hat sich zudem die Situation für die Finanzierung von Hotelneubauten oder -umbauten geändert. Eine Querfinanzierung von Hotelprojekten mit klassischen Zweitwohnungen wird im bisherigen Rahmen nicht mehr möglich sein. Die weiteren Diskussionen um die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative wird zeigen, welche Formen der bewirtschafteten Ferienwohnungen weiterhin realisierbar sind. Bis allenfalls Anpassungen am heutigen Finanzierungsinstrument des Bundes (insbesondere der SGH) vorgenommen werden, dürften einige Jahre vergehen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons Graubünden sollen aber Mittel und Wege gesucht werden, um zeitnah attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für Hotelprojekte bieten zu können.

### **3.4.2 Weitere Tourismusförderung**

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tourismuswirtschaft für Graubünden ist beträchtlich, stellt doch der Tourismus insgesamt den wichtigsten Pfeiler der Bündner Exportwirtschaft dar. Die Herausforderungen im Tourismus, geprägt von einem internationalen Umfeld, steigen stetig. Die Attraktivität und damit auch der unternehmerische Erfolg von Tourismusdestinationen in Graubünden hängen unter anderem massgeblich davon ab, ob moderne Tourismusinfrastrukturen und markt- bzw. wettbewerbsfähige Produkte geschaffen werden können. Neben einer Infrastrukturförderung (Transport- und Schneeanlagen, Sportstätten mit touristischer Nutzung, Kongressinfrastrukturen, grössere Wellnessanlagen, übrige touristische Infrastrukturen usw.) kommt auch der Förderung von touristischer Produktinnovation eine zentrale Bedeutung zu, vor allem auch zur weiteren Stärkung des Sommer- resp. Ganzjahres-Tourismus.

Wettbewerbsfähige Bergbahnangebote gehören in fast allen Bündner Tourismusdestinationen zu den zentralen Entwicklungsmotoren, welche es weiter zu stärken gilt. Für die Förderung von Transport- und Schneeanlagen stehen im Rahmen der NRP zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Eine à-fonds-perdu-Förderung von Infrastrukturen ist mittels NRP nicht möglich. Die Kriterien für die Darlehensgewährung legt der Kanton im Rahmen der Vorgaben des Bundes weitgehend selber fest. Neben dem Neubau von Anlagen ist vor allem ein Augenmerk auf die Erneuerung sowie die Weiterentwicklung von Bergbahnanlagen zu werfen. Dabei wird auch an Produktinnovationen im Zusammenhang mit dem Sommer- oder Ganzjahrestourismus gedacht, welche zur besseren Auslastung von Transportkapazitäten führen können und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Destination beitragen.

Bei den übrigen touristischen Infrastrukturvorhaben sollen in spezifischen Fällen weiterhin – in Ergänzung zur NRP-Förderung des Bundes – auch kantonale Beiträge an Bauvorhaben ausgerichtet werden können. Dies gilt vor allem für solche, die keine kommerziellen Erträge erwirtschaften, aber für die regionale Wirtschaft von Bedeutung sind.

Ein wesentliches Element der Tourismusförderung bildet weiter die Förderung von Veranstaltungen. Diese dienen dazu, Destinationen strategisch zu positionieren und zu vermarkten. Durch eine gezielte Förderung sollen potenzielle Gäste auf Graubünden aufmerksam gemacht werden. Der Wettbewerb um die Durchführung von attraktiven Veranstaltungen mit entsprechender Medienpräsenz hat sich in den letzten Jahren intensiviert.

Um im internationalen Kontext erfolgreich agieren zu können und neue Gäste nach Graubünden zu bringen, sind effizienten Vermarktungs- und Destinationsstrukturen unabdingbar. Destinationsübergreifende Marketingprojekte von Tourismusorganisationen sowie Projekte, wie sie im Rahmen der Bündner Tourismusreform 2006-2013 umgesetzt werden, tragen dazu bei, das touristische Gesamtsystem Graubünden zu festigen und systematisch weiter zu entwickeln. Viele der aktuellen Herausforderungen können zielführend nur im Verbund mehrerer Partner und Destinationsmanagement-Organisationen gelöst werden. Daher soll der Kanton diese Art von Projekten aktiv unterstützen.

### **3.5 Einzelbetriebliche Förderung (KMU)**

Durch die Globalisierung der Märkte sind Unternehmen, Kapital und Arbeitskräfte immer mobiler und werden heute weltweit zwischen verschiedenen Standorten verschoben. Als Folge dieser Entwicklung werden Standorte auf der ganzen Welt transparenter und vergleichbarer. Entsprechend kennen die Unternehmen und vor allem deren Multiplikatoren (z.B. Treuhand-, Revisions- oder Beratungsgesellschaften) die Rahmenbedingungen der Standorte immer besser. Dies führt dazu, dass Unternehmen immer öfter Ihren Standortentscheid überprüfen und mit anderen Standorten auf der Welt vergleichen, was den Wettbewerb erhöht hat.

Für Produktions- und produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen sind bei einer nationalen und internationalen Standortevaluation unter anderem die Steuerbelastung, die Verfügbarkeit

von Bauland und qualifiziertem Personal sowie insbesondere auch die Möglichkeit einer einzelbetrieblichen Förderung von grosser Bedeutung.

Trotz der derzeitigen Staatsschuldenkrise bzw. Finanzwirtschaftskrise im Euroraum haben sich in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den meisten Ländern der EU gegenüber der Schweiz verbessert. Die Unterschiede in der Steuerbelastung für Unternehmen haben abgenommen. Zudem werden in der EU in sogenannten wirtschaftlich benachteiligten Regionen, zu welchen auch Teile Deutschlands und die neuen EU-Mitgliedstaaten gehören, weitgehende einzelbetriebliche Förderungen angeboten (s. Kapitel 2.1).

Auch in der Schweiz haben die Dienstleistungsangebote der kantonalen Wirtschaftsförderungen in den letzten Jahren laufend zugenommen. Viele Kantone kennen heute interessante Steueroptimierungsmöglichkeiten sowie einzelbetriebliche Förderungen.

Damit Graubünden im Wettbewerb um Unternehmen weiterhin Chancen bzw. gleich lange Spiesse hat, setzt der Kanton ebenfalls Instrumente ein, welche allfällige Standortnachteile auszugleichen vermögen. Auf diese Weise können das Risiko einer Abwanderung zumindest vermindert und die Chancen auf Ansiedlungen von neuen Unternehmen gesteigert werden.

### **3.6 Weitere Massnahmen**

Im laufend zunehmenden globalen Wettbewerb ist der Kanton Graubünden gefordert, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu steigern, indem investitionsfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen und geografisch bedingte Nachteile durch geeignete Förderinstrumente kompensiert werden.

Der Kanton Graubünden wird gegen aussen vor allem als Tourismuskanton wahrgenommen. Graubünden gehört nicht zu den starken Wirtschaftszentren der Schweiz und ist international als Wirtschaftsstandort kaum bekannt. Im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb ist es deshalb unerlässlich, Graubünden auch als attraktiven Wirtschaftsstandort zu positionieren.

Zur Standortpromotion gehört auch die Kontaktpflege zu bereits in Graubünden ansässigen, vor allem exportorientierten Unternehmen. Diese Bestandespflege ist genauso wichtig wie die Akquisition von neuen Unternehmen. Die Interessen und Bedürfnisse dieser Unternehmen sollen dabei frühzeitig erkannt werden. Dies gibt dem Kanton die Möglichkeit, sich zeitgerecht für deren unternehmerische Anliegen einzusetzen, etwa bei der Standortevaluation für Expansionsvorhaben, so dass diese Projekte in Graubünden und nicht ausserkantonale realisiert werden. Obwohl die Bestandespflege bis anhin überwiegend reaktiv stattfindet, absorbiert sie bereits heute mehr personelle Ressourcen als die Neuansiedlungen.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Art. 1 Zweck*

Der Zweckartikel dient dazu, die Gründe darzulegen, weshalb überhaupt ein Gesetz mit den verschiedenen Fördermassnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton erlassen wird, sowie den Rahmen abzustecken, in welchem sich die zu erlassenden Bestimmungen bewegen dürfen. Im Gesetz können somit keine Fördermassnahmen aufgeführt werden, welche nicht die in Litera a-d beschriebene Wirkung zu erzielen vermögen.

Das schon bisher geltende Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, wird beibehalten. Primär ist dies eine Aufgabe der Wirtschaft; der Kanton kann diesbezügliche Bestrebungen der Wirtschaft aber ergänzen. Die zusätzlich ins Gesetz aufgenommenen angestrebten Wirkungen der Fördermassnahmen sind die Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Graubünden, der Erhalt oder die Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton sowie der Abbau von interkantonalen und internationalen Disparitäten. Der Disparitätenabbau stellt auch ein Ziel der NRP dar. Im Übrigen lassen sich damit konkrete Fördermassnahmen in Graubünden vor dem Hintergrund einer Anwendung des europäischen Beihilfebegriffs auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union besser legitimieren (vgl. Kap. 2.1).

Für die Förderfälle nach dem vorliegenden Gesetz gilt die Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 lit. a des ab 1. Dezember 2012 geltenden Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100), wonach – soweit ein rechtlicher Spielraum besteht – bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen ist, nicht als Voraussetzung.

#### *Art. 2 Grundsätze der Förderung*

Absatz 1: Die Exportbasistheorie sowie die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraumes sind als Grundsätze für jegliche Förderung durch das vorliegende Gesetz festgehalten. Sofern nichts anderes explizit im Gesetz festgehalten wird, kann eine Fördermassnahme nur durchgeführt werden, wenn sie diese beiden Fördergrundsätze (kumulativ) erfüllt.

Die Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit ist verfassungsrechtlich festgelegt (Art. 84 Abs. 1 KV). Bei der Wirtschaftsentwicklungspolitik werden die drei Zieldimensionen „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, „ökologische Verantwortung“ und „gesellschaftliche Solidarität“ in einer Gesamtschau abgewogen und in angemessener Weise berücksichtigt.

Absatz 2: Vorhaben, welche in den Genuss von Fördermassnahmen gelangen wollen, müssen neben den Voraussetzungen von Absatz 1 zudem die hier genannte Voraussetzung erfüllen. Mit gemeindeübergreifenden Gebieten sind insbesondere funktionale Räume und

Wirtschaftsräume gemeint. Ausserdem können nur Vorhaben gefördert werden, welche dem Zweck des Gesetzes gemäss Artikel 1 entsprechen.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass neben diesen grundsätzlichen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und 2 weitere allfällige Voraussetzungen eingehalten werden müssen, welche in der konkreten, die einzelne Fördermassnahme betreffenden Gesetzesbestimmung enthalten sein können.

#### *Art. 3 Förderinstrumente*

Absatz 1: Hier sind zusammengefasst alle Massnahmen aufgeführt, welche der Kanton zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ergreifen und durchführen kann. In den Artikeln 4 bis 8 werden sie näher beschrieben. Grundsätzlich ist die Kombination von Förderinstrumenten möglich.

Absatz 2: Neben den kantonalen Massnahmen gemäss Absatz 1 soll der Kanton Fördermassnahmen des Bundes oder internationaler Organisationen, die ihre Wirkung in Graubünden entfalten, umsetzen. Bei den bundesrechtlichen Massnahmen handelt es sich insbesondere um solche der NRP inkl. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG. Absatz 2 bildet somit unter anderem die Grundlage für die kantonalen Äquivalenzleistungen in Ergänzungen zu den Beiträgen des Bundes im Rahmen der NRP inkl. des Regionalmanagements. Das kantonale Umsetzungsprogramm zur NRP (gegenwärtig läuft das zweite Umsetzungsprogramm 2012-2015), welches sich auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0) stützt, regelt hier die Einzelheiten.

#### *Art. 4 Beiträge*

Absatz 1: Unter dem Begriff Beiträge werden im E-GWE sowohl Darlehen als auch à-fonds perdu-Beiträge verstanden. Die Dauer der Darlehensgewährung beträgt neu maximal 15 Jahre (geltendes Recht: 10 Jahre), um sich bei Infrastrukturvorhaben an der marktüblichen Praxis zu orientieren.

Absatz 2: Beiträge, also Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge, sollen sich gesamthaft auf maximal 25 Prozent der Kosten des Aufwands bzw. des Vorhabens belaufen. Vorbehalten bleiben Abweichungen in den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Fördermassnahmen. Insbesondere sind bei der Regionalentwicklung (Art. 16) destinationsübergreifenden Projekten (Art. 21) oder bei Beiträgen an Graubünden Ferien (Art. 22) andere Beitragsgrenzen festgelegt.

Absatz 3: Die im E-GWE festgelegten Beitragsgrenzen sollen unter gewissen Umständen bis aufs Doppelte erhöht werden können. Im Vollzug ist diese Möglichkeit restriktiv zu handhaben. Es geht einerseits um Vorhaben von ausserordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Andererseits können es Vorhaben betreffend zentrale Entwicklungsinfrastrukturen von Gemeinden oder Regionen sein, womit ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung geleistet werden kann. Dabei ist von den betreffenden Gemeinden zu erwarten

dass sie entsprechend ihren Möglichkeiten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag daran leisten, allenfalls auch in Ergänzung zu Privaten. Schliesslich soll eine Verdoppelung der Beiträge dann möglich sein, wenn das Vorhaben in einem potenzialarmen Gebiet Wirkung erzielt. Zur Abgrenzung des potenzialarmen Gebiets wird auf ein vereinfachtes, regelmässig zu aktualisierendes Indikatorenset abgestützt, das sich stark an Indikatoren des Projekts „Potenzialarme Räume Graubünden – Umgang mit ungenutzten Potenzialen“ (2005-2008) anlehnt. Als Perimeter sollen allerdings nicht einzelne Gemeinden, sondern zu bestimmende Gebiete im Sinne von Art. 2 Abs. 3 E-GWE dienen.

#### *Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften*

Absatz 1: Es sollen Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen möglich sein, welche durch ihre Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton verbessern. Unter Institutionen und Organisationen sind zum Beispiel nationale oder kantonale Verbände, Hochschul- oder Forschungsinstitute oder Think Tanks gemeint (s. Definition im Anhang und weitere Beispiele unter den Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 1).

Absatz 2: Der Kanton soll sich daneben auch an KMU beteiligen können, aber nur, wenn diese durch ihre Tätigkeit zusätzliche Wertschöpfung in vor- und nachgelagerten Betrieben auslösen oder erhalten. Ferner soll mit Beteiligungen dieser Art überaus restriktiv umgegangen werden. Es muss gemäss den Zielsetzungen des E-GWE gute Gründe dafür geben. Denkbar ist etwa eine Beteiligung, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von Ressourcen des Kantons (z.B. Trinkwasser, Holz, Steine etc.) steht. Festzuhalten ist, dass eine Beteiligung zur Sicherung der Fortführung eines KMU oder als Massnahme einer Sanierung nicht vorgesehen ist. Die Regierung regelt in der Verordnung die Einzelheiten.

#### *Art. 6 Erwerb von Grundeigentum*

Wie weiter oben unter Ziff. 3.1.2 umschrieben, soll der Kanton an strategisch wichtigen Standorten über ausreichende und marktfähige Flächen in unterschiedlichen Grössen verfügen, um sie für die wirtschaftliche Entwicklung bzw. zur wirtschaftlichen Nutzung einsetzen zu können. Der Kanton soll deshalb Grundeigentum erwerben können. Hierbei kann es sich auch um Grundstücke und Immobilien handeln, die im Sinne einer Revitalisierung (Umnutzung von Brachen) wieder dem Markt zugeführt werden. Die Grundstücke können z.B. an ansiedlungs- oder erweiterungswillige Unternehmen der Exportindustrie oder zu touristischen Zwecken veräussert oder im Baurecht (allenfalls auch in anderer Form) abgegeben werden. Der Kanton beabsichtigt mit dieser Massnahme in der Regel nicht, einen Gewinn durch den Erwerb und die Wiederveräussertung von Grundeigentum zu erzielen.

Der Erwerb soll in enger Kooperation mit den Gemeinden erfolgen. In Zusammenarbeit mit diesen und den Grundeigentümern sollen die raumplanerischen und vertraglichen Voraus-

setzungen geschaffen werden, die die Verfügbarkeit erhöhen. Diese können auch erst im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt umgesetzt werden.

#### *Art. 7 Eigene Aktivitäten*

Eine Fördermassnahme sind auch die eigenen Aktivitäten des Kantons und des zuständigen Amts. Als Beispiele dienen die Erarbeitung von vorgelagerten Strategien und Grundlagen, die Evaluation von Standorten, die Erstberatung von Unternehmen oder die mögliche Vergabe eines Förderpreises.

#### *Art. 8 Zusatzbürgschaften*

KMU sollen mit Zusatzbürgschaften unterstützt werden können, wenn die Möglichkeiten der OB TG ausgeschöpft sind. Eine OB TG-Bürgschaft, die nur KMU offensteht, beträgt maximal 500 000 Franken, so dass die kantonale Zusatzbürgschaft höchstens 250 000 Franken betragen kann. Die Prüfung und Abwicklung der Anträge für Zusatzbürgschaften erfolgt durch die OB TG und richtet sich nach deren Kriterien und Richtlinien, die auch betriebliche Sanierungen zulassen und Verbesserungen der Liquidität ermöglichen. Da grundsätzlich alle KMU – vor allem auch gewerbliche Betriebe der Binnenwirtschaft sowie Grundversorgungsdienstleister und die Gastronomie/Hotellerie – von einer OB TG-Bürgschaft profitieren können, sollen folglich solche KMU auch für eine kantonale Zusatzbürgschaft in Frage kommen. Deshalb wird hier bewusst vom Grundsatz der Exportbasistheorie abgewichen.

#### *Art. 9 Verfahrenskoordination*

Absatz 1: Im Sinne eines one-stop-shop soll die Dienstleistungsqualität gegenüber ansiedlungswilligen und bestehenden Unternehmen erhöht werden. Die Unternehmen sollen einen einzigen Ansprechpartner haben, der die internen Abläufe und Entscheidungsfindungen koordiniert und den Kanton gegenüber dem Unternehmen vertritt.

Absatz 2: Um Investoren und Projektinitianten bessere Unterstützung anzubieten, werden ausserordentliche Vorhaben, die den Einbezug verschiedener Sektoralpolitiken voraussetzen, überdepartemental koordiniert. Dabei sollen die Ziele, das Vorgehen und der Einbezug der notwendigen Dienststellen bzw. Mitarbeitenden geregelt werden. Beispiele für ähnlich organisierte Vorhaben sind die Unterstützungsprojekte Lago Bianco, die Industriezone San Vittore sowie die Skigebietsverbindung Sedrun-Andermatt. Diese Art von Projektbegleitung kann nur für Vorhaben zum Einsatz kommen, die von ausserordentlicher Bedeutung sind bzw. aufgrund der Betroffenheit von verschiedenen Sektoralpolitiken über eine hohe Komplexität verfügen.

## II. INNOVATION

### *Art. 11 Innovative Vorhaben*

Absatz 1: Der Kanton kann Vorhaben und Projekte zur Erforschung und Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen aus sämtlichen Wirtschaftsbereichen fördern. Voraussetzung ist gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2, dass damit die Grundsätze der Exportbasistheorie und Nachhaltigkeit eingehalten werden, zudem ein solches Vorhaben von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und schliesslich dass damit eine Wirkung im Sinne von Art. 1 erzielt werden kann, die den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis. Als Förderinstrumente kommen hier insbesondere Beiträge oder eigene Aktivitäten infrage. In der Vergangenheit wurden unter dem Titel „Forschung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen“ z.B. die Projekte Schweiz Mobil oder der Walserwanderweg gefördert.

Absatz 2: Der Kanton kann daneben innovative Erforschungs- und Entwicklungsvorhaben, die oft vom Bund, über ein Programm der Europäischen Union, vom Schweizerischen Nationalfonds oder von einer anderen Organisation gefördert werden, ergänzend finanzieren.

### *Art. 12 Kompetenznetzwerke*

Mit der Förderung der Bildung von kantonalen oder nationalen Kompetenznetzwerken (Cluster) soll die Innovationskraft von Unternehmen gestärkt werden. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine rein überbetriebliche Kooperation handelt, sondern dass im Sinne des Clusteransatzes dazugehörige institutionelle Einrichtungen (z.B. Bildungsinstitutionen) beim Aufbau oder Betrieb des Clusters mitwirken, die Sache somit verschiedene Sektoralpolitiken umfasst. Solche Cluster können auch kantonsübergreifend etabliert werden.

### *Art. 13 Technologie und Forschung*

Absatz 1 und 2: Zur Förderung des WTT und des Wissensaufbaus soll der Kanton wie bis anhin Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung leisten können. Zudem kann er entsprechende Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes fördern. Der Bund betrachtet den WTT als eine Massnahme, die es überkantonal zu organisieren gilt (z.B. in der Ostschweiz) und verfolgt eine regionale Verankerung vor Ort (Bottom-up-Ansatz). Gefördert werden können insbesondere WTT-Transferstellen, das Coaching von Unternehmen, der Auf- und Ausbau von Innovationszellen oder thematische Netzwerke.

Absatz 3: Innovationschecks sollen Unternehmen unterstützen, die ihre innovativen Ideen in Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder einer Institution (z.B. CSEM, Fraunhofer) beurteilen, beraten oder weiterentwickeln lassen. In der Regel stehen die Mittel derjenigen Hochschule oder Institution zur Verfügung, mit der das Unternehmen die Zusammenarbeit im Sinne des WTT sucht. Im Grunde handelt es sich bei den Innovationsschecks um à-fonds-

perdu-Beiträge, die unter bestimmten Voraussetzungen geleistet werden können. Die Höhe ist auf 10 000 Franken limitiert. Die Regierung wird in der Verordnung die Einzelheiten betreffend den Innovationsscheck regeln.

Absatz 4: Die Möglichkeit zur Förderung von Forschungsinstitutionen wird besonders aufgeführt. Es geht dabei um solche Forschungseinrichtungen, die keinen direkten Bezug zur Lehre haben bzw. nicht mit einer kantonalen Lehrinstitution in Beziehung stehen. Damit wird mit vorliegender Förderung der Bildungsbereich nicht betroffen. Als Förderinstrumente kommen vor allem Beiträge und Beteiligungen infrage. Folgende Forschungsinstitutionen erhalten heute Beiträge über das GWE: AO Foundation, Swiss Institute of Allergy and Asthma Research (SIAF), Centre Suisse d'Electronique et Microtechnique SA (CSEM), das Physikalisch-Meteorologische Observatorium Davos/World Radiation Center (PMOD/WRC) sowie das Global Risk Forum Davos.

#### *Art. 14 Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung*

Die Stiftung wird weitergeführt. Der Kanton soll eine Erhöhung des Stiftungskapitals prüfen, sollte das Stiftungskapital unter 5 Mio. Franken fallen. Die heute festgelegte Aufgabenteilung zwischen der Tätigkeit des Kantons und der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung (Innovationsstiftung) soll im Übrigen mit dem E-GWE nicht geändert werden.

### **III. GEMEINDEN UND REGIONALE ENTWICKLUNG**

#### *Art. 15 Gemeinden*

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Förderung von Vorhaben von Gemeinden, die nicht unter eine andere Bestimmung fallen. Eigeninitiative und ein im Rahmen der Möglichkeiten substanzielles, materielles oder finanzielles Engagement der Gemeinden wird hier vorausgesetzt. Nicht-kommerzielle touristische Grundinfrastrukturen oder andere Vorhaben mit vorwettbewerblichem Charakter können hier als Beispiele dienen, wobei auch hier der Grundsatz der Exportbasistheorie gilt (bei vorwettbewerblichen Vorhaben zumindest indirekt, indem diese Projekte dazu beitragen können, Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu schaffen).

Insbesondere sollen auch Gemeinden unterstützt werden können, die in die Zentrumsentwicklung investieren, etwa in eine überkommunale Industriezone. Zu beachten ist, dass auch hier die Exportbasistheorie gilt, d.h. die Vorhaben müssen in ihrer Wirkung einen exportorientierten Bezug haben. Vorabklärungen bezüglich Standortentwicklung sollen im Übrigen in Abgrenzung zu diesem Artikel über Art. 27 gefördert werden.

#### *Art. 16 Regionale Entwicklung*

Absatz 1: Hier wird festgelegt, dass der Kanton die regionale Entwicklung zu fördern hat. Derzeit konzentriert sich diese Förderung allerdings auf die NRP. Der Kanton hat aber ergänzend dazu allfällige Massnahmen zu ergreifen. Möglich sind z.B. Ergänzungsbeiträge an

die aus dem Landwirtschaftsbereich stammenden Bundes- und Kantonsbeiträge an Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE).

Absatz 2: Diese Bestimmung dient vor allem als Grundlage für die Finanzierung des Regionalmanagements (also der Stellen der Regionalentwicklerinnen und -entwickler). Eine Finanzierung soll aber nur möglich sein, wenn das Regionalmanagement als Teil der regionalen Entwicklung von regionalen Organisationen wahrgenommen wird, die Regionen somit ihrer Verantwortung in diesem Bereich ebenfalls nachkommen.

#### **IV. TOURISMUS**

##### *Art. 17 Beherbergung*

Der Förderung von Beherbergungsprojekten, insbesondere als Ergänzung zu den Massnahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), kommt künftig eine grosse Bedeutung zu. Der Kanton soll daher die Möglichkeit haben, die Beherbergungswirtschaft mit sämtlichen Fördermassnahmen im Sinne von Art. 3 zu unterstützen. Für Beiträge an Infrastrukturvorhaben gelten entsprechend der kantonalen Strategie weitere (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen. Der Fokus ist dabei auf die Qualitätssteigerung und die Stärkung der Destination zu legen, welche auch jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Zweitwohnungsinitiative berücksichtigt. Mit kantonalen Mitteln sollen Hotelprojekte in Ergänzung zur SGH-Finanzierung unterstützt werden können. Darunter fallen beispielsweise Hotelprojekte, welche einen 3 Sterne-Betrieb auf einen 4 Sterne-Betrieb aufwerten oder eine enge betriebliche Kooperation von mehreren ähnlich positionierten Hotelbetrieben in einem Tourismusort oder einer Ferienregion vorsehen. Damit werden markt- bzw. wettbewerbsfähige Kapazitäten geschaffen.

##### *Art. 18 Bergbahninfrastruktur*

Projekte von Bergbahnunternehmen wie die Erneuerung von Transportanlagen und die Schaffung von Beschneiungsanlagen werden weiterhin mittels Darlehen der NRP gefördert. Die vorliegende Bestimmung schafft zusätzlichen Spielraum für die Förderung von neuen, weiterzuentwickelnden oder erneuerbaren Anlagen und Produkten von Bergbahnunternehmen, welche insbesondere in Bezug auf eine verbesserte Ganzjahresauslastung von Bedeutung sind.

##### *Art. 19 Andere touristische Infrastrukturen*

Zusätzlich zu den in Art. 18 bis 20 aufgeführten touristischen Infrastrukturen sollen wie bisher auch andere touristisch relevante Infrastrukturprojekte mit Beiträgen unterstützt werden können. In der Vergangenheit wurden beispielsweise das Kongresszentrum Davos, das Kinderland Madrisa oder der damals erste Klettersteig in Graubünden an der Sulzfluh mit Kantonsbeiträgen unterstützt.

### *Art. 20 Veranstaltungen*

Die Veranstaltungsförderung soll auch nach dem E-GWE möglich sein. Die Veranstaltungen müssen dabei für den Kanton werbewirksam sein. Der Fokus liegt weiterhin auf Veranstaltungen, welche die Kernsportarten (Schnee- und Eissport, Bike und Laufen usw.) betreffen oder für Graubünden von besonderer Bedeutung sind.

### *Art. 21 Destinationsübergreifende Projekte*

Es ist wichtig, dass der Kanton destinationsübergreifende Marketingprojekte von überregionalem Interesse mit Beiträgen bis 50 % des Aufwands fördern kann. Als Beispiel kann ein gemeinsames Konzept zweier Destinationen – allenfalls unterstützt durch weitere touristische Anbieter – zur Bearbeitung von neuen Märkten genannt werden.

### *Art. 22 Graubünden Ferien*

Die kantonale Marketingorganisation Graubünden Ferien wird weiterhin gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit Mitteln des Kantons alimentiert. An der Gesetzesbestimmung soll es keine Anpassung gegenüber dem bisher geltenden GWE geben. Die Inhalte der mehrjährigen Leistungsvereinbarung werden zwischen dem Kanton und Graubünden Ferien festgelegt. Dabei werden die Entwicklung im Rahmen der Aufgabenteilung im Bündner Tourismus und neuste Erkenntnisse zum touristischen Gesamtsystem Graubünden sowie die künftigen Herausforderungen in der Marktbearbeitung (inkl. eBusiness) berücksichtigt.

## **V. HANDEL, INDUSTRIE UND GEWERBE**

### *Art. 23 Erschliessung von Auslandsmärkten*

Der Kanton kann die Internationalisierungsbemühungen von KMU unterstützen. Dies gilt einerseits für KMU, die erstmalig im Ausland tätig werden, und andererseits für solche, die einen neuen Wirtschaftsraum erschliessen wollen. Die Erschliessung von neuen Wirtschaftsräumen – auch in Zusammenarbeit mit der Osec – bedeutet, dass das Unternehmen den Absatzmarkt auf weitere Kontinente oder innerhalb Europas auf den osteuropäischen Wirtschaftsraum ausweitet. Dies wäre z.B. der Fall, wenn das Unternehmen neu in Asien, Afrika, Australien oder Amerika tätig werden oder seinen Absatzmarkt auf die neuen EU-Länder in Osteuropa sowie andere Balkanstaaten ausweiten möchte.

### *Art. 24 Ausbau und Ansiedlung*

Bei dieser Norm handelt es sich um die Kernbestimmung bezüglich der einzelbetrieblichen Förderung von KMU. Mittels Beiträgen sollen – wie bisher – einerseits der Ausbau bestehender KMU und andererseits die Ansiedlung bzw. der Aufbau neuer KMU gefördert werden. Als Ausbau werden z.B. die nötigen Bauten und Investitionen aufgrund einer Ausweitung der Tätigkeit auf ein neues Geschäftsfeld oder die Eröffnung neuer Betriebszweige verstanden; betriebsnotwendige (Ersatz-)investitionen, die nichts an der Tätigkeit des KMU ändern, wer-

den nicht unterstützt. Fördermittel werden nur im Rahmen der Exportbasistheorie gewährt. Bei den Beispielen der letzten Jahre hat es sich um Vorhaben mit hohem Konkretisierungsgrad und entsprechend hohen Investitionskosten gehandelt.

## **VI. WEITERE MASSNAHMEN**

### *Art. 25 Sportanlagen*

Die Unterstützung von Projekten im Rahmen des nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) sowie des kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) soll wie bisher weitergeführt werden.

### *Art. 26 Institutionen und Organisationen*

Absatz 1: Der Kanton kann Institutionen und Organisationen, welche mit ihren Tätigkeiten Wirkungen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsentwicklung erzielen bzw. unter anderem das Ziel verfolgen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen, Branchen, Gemeinden oder Regionen im Kanton zu verbessern, mit allen im E-GWE bereitgestellten Förderinstrumenten (d.h. gemäss Art. 3 mit Beiträgen, Mitgliedschaften und Beteiligungen oder eigenen Aktivitäten) unterstützen. Als Beispiele der derzeitigen Förderung können die Mitgliedschaften bzw. Beteiligungen bei der Handelskammer Schweiz/Deutschland, bei der Greater Zurich Area (GZA), bei Schweiz Tourismus, beim Schweizer Tourismus-Verband, beim Förderverein der Universität St. Gallen sowie beim Förderkreis Wirtschaftspolitik der HTW Chur als auch die Beiträge z.B. an Osec, an das KMU-Zentrum oder an das Wirtschaftsforum Graubünden aufgeführt werden.

### *Art. 27 Standortentwicklung*

Absatz 1: Der Kanton kann weiterhin Vorhaben der Standortentwicklung fördern. Dabei geht es grundsätzlich um die Entwicklung von gesamtheitlichen Konzepten, auf deren Basis die wirtschaftliche Entwicklung der Region begünstigende Infrastrukturen erstellt werden können. Eine aktive Standortentwicklung soll somit dazu beitragen, die Standortfaktoren langfristig zu stärken oder einen Strukturwandel zu begleiten. Beispiele der letzten Jahre sind die touristischen Standortentwicklungskonzepte Pany und Bergün oder der Flugplatz Samedan.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung soll eine wichtige Grundlage geschaffen werden, um umfassendere Reformvorhaben, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sorgen, auszulösen und umzusetzen. Die entsprechend betroffenen Wirtschaftszweige oder Regionen sollen durch ein solches Projekt, das in der Regel einen längeren Zeitraum für eine Umsetzung benötigt, gemäss den Zielsetzungen des E-GWE gestärkt werden. Als Beispiel der letzten Jahre dient das Projekt „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus.“ Mit einer klaren Aufgabenteilung, der Verschlinkung von Strukturen, der Ausrichtung des Marketing auf die Gewinnung neuer

Gäste und einer sicheren Finanzierung verfolgt die Bündner Tourismusreform das Ziel, den Tourismus in Graubünden international wettbewerbsfähiger zu machen.

#### *Art. 28 Standortpromotion*

Absatz 1: Der Kanton wird hier verpflichtet, mit den notwendigen Förderinstrumenten die Standortpromotion des Wirtschafts- und Wohnstandortes zu unterstützen und selbst Standortpromotion weiterhin mit eigenen Aktivitäten zu betreiben. Die Promotionsaktivitäten sollen vor allem durch einen weiteren Ausbau des Netzwerkes zu Multiplikatoren sowie durch eine stärkere Einbindung des Kantons in bestehende Plattformen gezielt gestärkt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden auch einzelne Vorhaben von Dritten unterstützt wie etwa die operativen Tätigkeiten der GZA oder Projekte der Osec. Sämtliche ausserkantonale Massnahmen (z.B. Auftritt an Weltausstellung Milano 2015) können über diesen Artikel gefördert resp. unterstützt werden. Auch für den Kanton werbewirksame Produktionen (z.B. Filme etc.) sollen unter diesem Artikel gefördert werden können.

Wichtig ist auch die Bestandespflege von bestehenden Unternehmen im Kanton. Die Interessen und Bedürfnisse dieser Unternehmen können so frühzeitig erkannt werden, sodass der Kanton sich zeitgerecht für deren unternehmerischen Anliegen einzusetzen vermag, etwa bei der Standortevaluation für Expansionsvorhaben. Ziel ist, dass solche Projekte in Graubünden und nicht ausserkantonale realisiert werden.

#### *Art. 29 Regionenmarke*

Absatz 1: Der Kanton ist derzeit Inhaber der Marke graubünden. Mit dieser Bestimmung wird der Kanton verpflichtet, eine eigene Regionenmarke zu führen. Die Führung der Regionenmarke beinhaltet Tätigkeiten wie Markenpflege, Markenschutz sowie Weiterentwicklung der Marke. Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Aufgaben an Dritte zu übertragen. Dies erfolgt heute mit der Übertragung der Markenführung an Graubünden Ferien.

Absatz 2: Es sollen auch Vorhaben von Dritten, welche die Marke direkt oder indirekt bekanntmachen oder weiterentwickeln, mittels namhafter Beiträge unterstützt werden können. Beispiel hierfür ist das laufende Markenlancierungsprojekt Enavant Grischun. Aufgrund bisheriger Praxis und Erfahrung betragen hier die Beiträge bis 80 Prozent der Kosten.

Absatz 3: Neu sollen Beitragsnehmende mittels einer Auflage oder Bedingung zur gezielten Nutzung der Marke graubünden verpflichtet werden können. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen oder Projekte, die eine direkte und attraktive Aussenwahrnehmung haben. Eine erhöhte Präsenz der Marke steigert den Wiedererkennungswert aller Angebote, trägt zur Stärkung des Images insgesamt bei und steigert so auch die Attraktivität der Region.

#### *Art. 30 Kooperation*

Überbetriebliche Kooperationen dienen in der Regel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Sie können in allen Wirtschaftsbereichen des Kantons gefördert werden. Dies gilt

somit auch für binnenwirtschaftlich überbetriebliche Vorhaben. Beispiele dafür sind ein gemeinsamer Marktauftritt von mehreren, ähnlich gelagerten Handwerksbetrieben, der Aufbau einer Plattform für Lernende verschiedener Betriebe derselben Branche oder die Durchführung von gemeinsamen Seminaren verschiedener Partner.

#### *Art. 31 Studien und Konzepte*

Studien und Konzepte bilden meist eine Grundlage, um fundierte Projektentscheide vorzubereiten oder Projektstrategien herbeizuführen. Entsprechend können wie bis anhin Studien und Konzepte mit Beiträgen unterstützt werden.

#### *Art. 32 Informations- und Kommunikationstechnologie*

Beiträge sollen an Vorhaben geleistet werden können, die zu einer bedarfsgerechteren resp. bedürfnisorientierten Erschliessung von Unternehmen mit Informations- und Kommunikationstechnologien führen. Zu denken ist dabei z.B. an die Erschliessung mit Glasfasern bzw. Breitband. Wichtig ist, dass in der Regel überbetriebliche Vorhaben, also solche, an welchen mehrere Unternehmen beteiligt sind, gefördert werden sollen.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Art. 35 Neue Verkehrsverbindungen*

Diese Bestimmung wird (mit Ausnahme der Befristung in Absatz 4) unverändert aus dem bisherigen GWE übernommen. Sie wurde mit der Teilrevision des GWE im Jahre 2006 eingeführt. Dabei wurden GKB-Agio-Mittel im Umfang von 10 Mio. Franken zur Planung neuer Verkehrsverbindungen in Graubünden und mit dem an Graubünden angrenzenden Alpenraum mit einem befristeten Zeitrahmen bereitgestellt. Es kann auf die Botschaft 19/2006-2007 verwiesen werden. Thematisch gehörte diese Bestimmung allerdings ins Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton und in das Strassengesetz des Kantons. Damit aber für die Förderung neuer Verkehrsverbindung im Rahmen des beschriebenen Projekts weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, wird sie im E-GWE weitergeführt, allerdings – da das Projekt bis Ende 2017 befristet ist – unter den Schlussbestimmungen.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Totalrevision soll den sich verändernden Herausforderungen des Umfeldes gerecht werden. Es sind unterstützende Massnahmen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wohn- und Wirtschaftsraumes Graubünden notwendig. Weiter nimmt die Komplexität der Verfahren zu, die Anforderungen möglicher Investoren steigen und die Kleinstrukturiertheit des Kantons Graubünden erfordert ebenso besondere Rücksichtnahme. Hier

sind vorwettbewerbliche kantonale Dienstleistungen für die Realisierung von erfolgsversprechenden Vorhaben notwendig. Im nationalen und internationalen Vergleich betreibt der Kanton Graubünden mit den vorhandenen Mitteln eine aktive Wirtschaftspolitik.

Grundsätzlich soll die Förderpraxis mit der Totalrevision nicht gelockert werden. Die Anforderungen an förderungswürdige Vorhaben bleiben bewusst hoch. So bleiben z.B. Beiträge an die finanzielle Sanierung von Unternehmen weiterhin ausgeschlossen. Die Fördermassnahmen sollen auch nicht dazu führen, dass strukturelle Bereinigungen im Markt verzögert oder gar verhindert werden. Partielle Anpassungen und eine stärkere Fokussierung sind als Folge der beschriebenen Herausforderungen zu sehen; etwa in den Regionen, wo die Instrumente der NRP zu wenig greifen.

Der Rahmen dessen, was an Fördermassnahmen umgesetzt werden kann, hängt wesentlich von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen ab. Das E-GWE sieht neben einer Intensivierung der bisherigen Instrumente insbesondere im Bereich der Beherbergung und Innovation neue Massnahmen vor (Gemeinden, Zusatzbürgschaften). Der Grosse Rat wird jährlich das entsprechende Budget festlegen. Zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen (vgl. dazu Ziff. 5.2) zur Umsetzung von Massnahmen hätten folglich Auswirkungen auf Budget und Finanzplan.

Es bleibt an dieser Stelle auf den kantonalen Finanzausgleich hinzuweisen. Sämtliche Fördermassnahmen des E-GWE, insbesondere auch solche, die den Gemeinden zufallen, stehen weder in einem Zusammenhang mit dem bestehenden oder neu geplanten kantonalen Finanzausgleich noch nehmen sie Einfluss darauf.

## **5.2 Personelle Auswirkungen**

### *Fachbereich Standortentwicklung Industrie (heute 200 Stellenprozent)*

Der personelle Aufwand für die Betreuung von Investoren sowie für die Begleitung von Ansiedlungen hat in den letzten Jahren zugenommen. Im E-GWE sind verschiedene Massnahmen vorgesehen (Erwerb von Grundeigentum, Zusatzbürgschaften, Wissens- und Technologietransfer) die einen zusätzlichen Mehraufwand bringen. Es wird davon ausgegangen, dass es zu dessen Bewältigung zusätzlicher 50 Stellenprozent bedarf (entspricht rund 75 000 Franken).

Ebenfalls braucht es für die Verfahrenskoordination (one-stop-shop) weitere Ressourcen. Ferner sollen die Standortpromotion intensiviert und die Betreuung von ansässigen Unternehmen ausgebaut werden. Für die erwartungsgerechte Erfüllung dieser Aufgaben ist mit weiteren 100 Stellenprozent zu rechnen, also mit ca. 150 000 Franken.

### *Fachbereich Tourismus (heute ca. 250 Stellenprozent)*

Im Tourismus soll vor allem die Beherbergungsförderung ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit potentiellen Investoren, Finanzierungspartnern und Standortgemeinden gestaltet sich erfahrungsgemäss zeitintensiv. Daneben werden neu auch destinationsübergreifende Marketingprojekte unterstützt. Ebenso sollen auch im Tourismus vermehrt innovative Vorhaben initiiert und gefördert werden. Schliesslich wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Bearbeitung von Anfragen für Veranstaltungen zunehmen wird. Insgesamt werden voraussichtlich rund 100 zusätzliche Stellenprozent (ca. 150 000 Franken) benötigt, um diese zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen.

### *Fachbereich Regionalentwicklung (heute 300 Stellenprozent)*

Die Umsetzung der NRP ist heute für den Kanton relativ zeitaufwendig. Im E-GWE ist vorgesehen, dass der Kanton in denjenigen Regionen, in welchen die NRP heute nicht die erwartete Wirkung erzielen kann, selbst aktiver werden soll. Zusätzlich sollen Vorhaben von Gemeinden, vor allem im vorwettbewerblichen Bereich, stärker unterstützt werden. Für all diese Mehraufwendungen ist mit 50 zusätzlichen Stellenprozent (ca. 75 000 Franken) zu rechnen.

## **6. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Auf eine RFA kann verzichtet werden, da mit dem vorliegenden Gesetz die Tätigkeit oder die Handlungsfreiheit von KMU nicht reguliert wird und damit keine administrativen Pflichten für KMU entstehen. Vielmehr werden mit dem Gesetz kantonale Fördermittel und -massnahmen bereitgestellt. Geregelt wird im E-GWE die Anwendung dieser Massnahmen, d.h. es findet eine Regulierung gegenüber dem Kanton statt. Diese betrifft selbstredend die KMU nicht in verpflichtender Art. Ausgenommen davon ist selbstverständlich die Situation, in welcher ein KMU (freiwillig) ein Gesuch um Fördermittel stellt. Hierbei muss ein KMU einen gewissen Beitrag leisten. Dies ist unvermeidlich, ansonsten Fördermittel nicht den Vorgaben des Gesetzes entsprechend eingesetzt werden könnten. Aus Sicht der Privatwirtschaft ist die Realisierung eines Vorhabens aber mit grossem Administrativaufwand verbunden. Dies ist aber nicht vom E-GWE verursacht, sondern von Regelungen aus anderen Bereichen und auf anderer Stufe. Gemäss E-GWE wird hier aber durch explizit aufgeführte Koordinationspflichten innerhalb des Kantons versucht, eine Erleichterung herbeizuführen. Der administrative Aufwand soll daneben auch bei Gesuchen so tief wie möglich gehalten werden. Zudem soll den KMU im Rahmen ihrer Anliegen die bestmögliche Dienstleistung geboten werden – der one-stop-shop ist ein Stichwort diesbezüglich.

## Begriffsdefinitionen

Im Rahmen der Totalrevision wird von der hier aufgeführten Definition der folgenden Begriffe ausgegangen.

### **Entwicklungsinfrastruktur**

Im Unterschied zu Basisinfrastrukturen, die sich ausschliesslich auf die Verbesserung der Lebens- und Wohnattraktivität richten (z.B. Schulhaus, Dorfladen u.ä.) steht bei einer Entwicklungsinfrastruktur die Wertschöpfungsorientierung zur Steigerung der Standortattraktivität im Vordergrund (z.B. touristische Infrastrukturen).

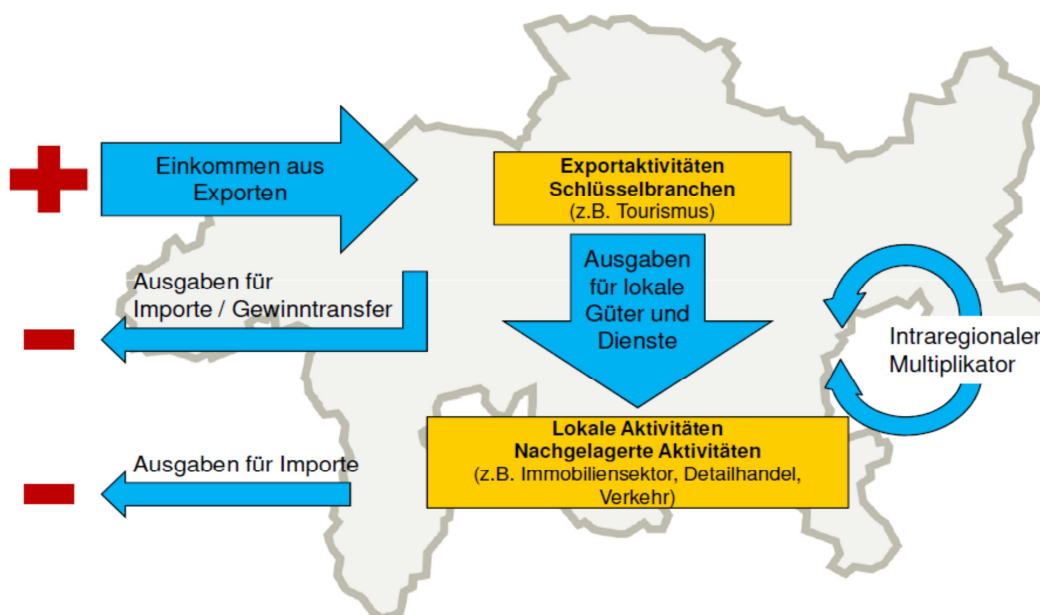
### **Exportbasistheorie**

Grundsätzlich stehen verschiedene Möglichkeiten offen, wie die Wertschöpfung einer Region erhöht werden kann:

- Höhere Kaufkraftbindung der Konsumenten an die Produkte der eigenen Region (Importsubstitution)
- Engere Zusammenarbeit der Betriebe, um Vorleistungen zu verflechten und Skaleneffekte zu erzielen
- Absatzsteigerung ausserhalb der Region (höhere Exportquote)

Die Exportbasistheorie beruht auf der Annahme, dass das wirtschaftliche Wachstum einer Region entscheidend von der Entwicklung ihrer Güter- und Dienstleistungsexporte abhängt. Die Theorie geht davon aus, dass die Wirtschaft einer Region unterteilt ist in einen exportorientierten Basissektor und einen die Binnennachfrage befriedigenden Bereich.

Nur der exportorientierte Basissektor lenkt Einkommen in die Region – das Einkommen des Binnensektors ist indirekt ebenfalls von der Entwicklung der Güter- und Dienstleistungsexporte abhängig. In der folgenden Grafik sind die entsprechend der Exportbasistheorie wesentlichen Einkommensströme dargestellt.



Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus GR

Für die Abgrenzung des exportorientierten Sektors zum Binnenmarkt ist man in der Praxis auf Schätzungen angewiesen, da eine eindeutige Trennung der Sektoren nicht möglich ist. Viele Güter werden sowohl in der Region abgesetzt als auch exportiert. Die Exportbasistheorie unterliegt einer Reihe von Einschränkungen; so wird die Exportnachfrage als zentrales Kriterium nicht erklärt, ebenso wird die Angebotsseite als nicht ausgelastet betrachtet.

Trotzdem eignet sich die Theorie besonders für die Erklärung der wirtschaftlichen Entwicklung in kleinen Wirtschaftsräumen wie Graubünden, wo die intraregionale Nachfrage in den grossen Branchen von untergeordneter Bedeutung ist und interne Wachstumsfaktoren aufgrund der starken Aussenhandelsverflechtung von untergeordneter Bedeutung sind. Eine im exportorientierten Basissektor ansetzende Stimulierung der Wirtschaftsentwicklung ist bei ausreichendem Angebot effektiver als die direkte Förderung des Binnenmarkts. Das Exportkriterium ist zum Beispiel auch ein Selektionskriterium für die Förderung von regionalpolitischen Massnahmen des Bundes (Art. 4 des Bundesbeschlusses zur Festlegung des Mehrjahresprogrammes des Bundes 2008-2015 zur Umsetzung der NRP).

Eine kleine regionale Volkswirtschaft wie Graubünden importiert ein sehr grosser Teil der Güter und Dienstleistungen – theoretisch hat ein Rückgang der Importe (resp. deren Substitution durch in der Region hergestellte Güter und Dienstleistungen) den gleichen wirtschaftlichen Effekt wie eine Erhöhung der Exporte. Die Förderung eines Vorhabens mit der Wirkung einer Importsubstitution wird deshalb im Gesetz nicht ausgeschlossen.

### **Innovation**

*Produktinnovation:* Markteinführung eines Produkts (Gut oder Dienstleistung), welches neu ist oder stark verbessert wurde. Eine Produktinnovation entsteht, indem neues Wissen oder neue Technologien verwendet oder altes Wissen mit alten Technologien neu kombiniert werden.

*Prozess- oder Verfahrensinnovation:* Anwendung neuer oder stark verbesserter Produktions- oder Liefermethoden.

*Marketing-Innovation:* erhebliche Änderungen in Design, Verpackung, Platzierung (Verkaufskanäle), Werbung oder bei der Preissetzung eines Produkts. Diese Innovationen haben zum Ziel, die Kundenbedürfnisse besser zu befriedigen, neue Märkte zu erschliessen oder sich neu auf Märkten zu positionieren, um schliesslich den Umsatz zu steigern.

*Organisatorische Innovation:* Umsetzung einer neuen organisatorischen Praktik mit dem Ziel, die Kosten zu reduzieren (z.B. administrative Kosten), die Zufriedenheit am Arbeitsplatz zu erhöhen oder verstecktes Wissen zu erschliessen.

### **Institutionen und Organisationen**

Unter einer Institution wird eine gesellschaftliche, staatliche oder kirchliche Einrichtung begriffen; eine Organisation bezeichnet eine Vereinigung, ein Zusammenschluss, eine Gemeinschaft oder eine Gesellschaft.

Im E-GWE sind mit Institutionen und Organisationen Vereine, Verbände Interessensgemeinschaften (einfache Gesellschaften) oder auch Gesellschaften, die keine marktwirtschaftliche Tätigkeit, also kein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (aber die Rechtsform einer Handelsgesellschaft bekleiden) gemeint. Beispiele sind etwa Forschungseinrichtungen, Unternehmerverbände, Think Tanks wie das Wirtschaftsforum Graubünden, die GZA, Fördervereine, Handelskammern oder nationale Dachverbände.

Nicht als Institutionen und Organisationen – sondern als Unternehmen – gelten grundsätzlich gewinnstrebende Firmen, die mit einem Handels- oder Fabrikationsgewerbe, einem anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe oder einem Handwerksbetrieb einen Erwerb erzielen, also eine marktwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Es gibt keine offizielle Definition der KMU in der Schweiz. Die Spezialisten verwenden oft mehrere Kriterien, unter anderem die Anzahl der beschäftigten Personen oder den Jahresumsatz. In manchen Fällen wird präzisiert, dass ein KMU unabhängig sein muss, d.h. dass es nicht durch ein Grossunternehmen kontrolliert werden darf. Für statistische Publikationen verwendet die Schweiz meistens die Schwellenwerte der Europäischen Union, welche Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten als KMU ansieht.

Im E-GWE werden somit als KMU vereinfacht alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten bezeichnet, die eine marktwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies entspricht de facto der Praxis in der Schweiz.

### **Regionalmanagement**

Regionalmanagement wird verstanden als umsetzungsorientierte Initiierung und Weiterführung querschnittsorientierter regionaler Entwicklungsprozesse durch qualifiziertes Personal auf der Grundlage der Entwicklungsvorstellungen regionaler Akteurinnen und Akteure bei Beachtung externer Rahmenbedingungen. Das Regionalmanagement initiiert, koordiniert, organisiert und gestaltet Prozesse (Massnahmen, Projekte) für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

### **Vorwettbewerbliches Projekt**

Zum vorwettbewerblichen Bereich zählen in der Regel Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, das Erstellen von konzeptionellen Grundlagen oder die Optimierung von weichen und harten Standortvoraussetzungen. Oft werden solche Aktivitäten nicht oder nur teilweise durch die im Wettbewerb stehenden Unternehmen angegangen, weil sie als Teil der allgemeinen Standortqualität und der regionalen Rahmenbedingungen betrachtet werden.